

Sitzungsbericht

Nr. 96	Ausgegeben in Bonn am 28. November 1952	1952
--------	---	------

96. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 21. November 1952 um 10.00 Uhr

	Tagesordnung
Vorsitz: Erster Vizepräsident, Ministerpräsident Kopf	Zur Tagesordnung
Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch	Punkt 11 wird abgesetzt 536 A
Anwesend:	Entwurf eines Gesetzes über den Kapital- verkehr (BR-Drucks. Nr. 443/52) 536 A
Baden-Württemberg:	Wolters (Bremen), Berichterstatter . . . 536 B
Renner, Justizminister	Beschlußfassung: Der Bundesrat be-
Ulrich, Innenminister	schließt, dem Gesetzentwurf gemäß
Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und	Art. 84 Abs. I GG in Verbindung mit
Kriegsgeschädigte	Art. 78 GG zuzustimmen und in der Noti-
Bayern:	fizierung auf die Zustimmungsbedürftig-
Zietsch, Staatsminister der Finanzen	keit hinzuweisen 536 B
Dr. Koch, Staatssekretär	Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Dividendenabgabeverordnung (BR-Drucks.
Berlin:	Nr. 446/52) 536 C
(B) Dr. Klein, Senator	Wolters (Bremen), Berichterstatter . . . 536 C
Dr. Haas, Senator	Beschlußfassung: Kein Antrag nach
Bremen:	Art. 77 Abs. 2 GG 536 C
Wolters, Senator	Entwurf eines Gesetzes über die Inkraftset- zung neuer Vertragszollsätze gegenüber
van Heukelum, Senator	Spanien (Neufassung der Anlage A zum Handelsabkommen vom 7. Mai 1926) in An- passung an den am 1. Oktober 1951 in Kraft getretenen deutschen Zolltarif (BR-Drucks.
Hamburg:	Nr. 447/52) 536 C
Dr. Dudek, Senator	Wolters (Bremen), Berichterstatter . . . 536 D
Dr. Nevermann, Bürgermeister	Beschlußfassung: Kein Antrag nach
Hessen:	Art. 77 Abs. 2 GG 536 D
Zinnkann, Staatsminister des Innern	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Titel II, III, IV und X der Gewerbeordnung
Niedersachsen:	(BR-Drucks. Nr. 435/52) 536 D
Kopf, Ministerpräsident	Wolters (Bremen),
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr	Berichterstatter 536 D, 539 B
von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirt-	Dr. Auerbach (Niedersachsen), Bericht-
schaft und Forsten	erstatter 537 B, 541 D
Nordrhein-Westfalen:	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 540 B
Dr. Flecken, Minister der Finanzen	Zietsch (Bayern) 540 D, 541 C
Dr. Spiecker, Minister o. P.	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) . . 541 C
Dr. Amelunxen, Minister der Justiz	Beschlußfassung: Änderungsvor-
Dr. Weber, Sozialminister	schläge, im übrigen keine Einwendungen.
Rheinland-Pfalz:	
Altmeier, Ministerpräsident	
Dr. Zimmer, Minister des Innern und Sozial-	
minister	
Schleswig-Holstein:	
Lübke, Ministerpräsident	

- (A) Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf 540 C / 542 C
- Entwurf einer **Verordnung über die Änderung und über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Durchführung eines statistischen Eilberichts über den Auftragseingang in wichtigen Industriezweigen im Bundesgebiet** (BR-Drucks. Nr. 422/52) 542 C
- Wolters (Bremen), Berichterstatter 542 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 542 C
- Vorschlag des Bundesrats für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (BR-Drucks. Nr. 431/52) 542 D
- Lübke (Schleswig-Holstein) 542 D
- Dr. Pfitzer, Direktor des Bundesrates 564 B
- Lübke (Schleswig-Holstein) 564 C
- Renner (Baden-Württemberg) 564 C
- Dr. Danckwerts (Niedersachsen) 564 D
- Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung und nochmalige Überweisung an den Verkehrsausschuß 542 D, 564 B
- Entwurf eines **Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts** (BR-Drucks. Nr. 440/52) 542 D
- Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 542 D
- (B) Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 543 D
- von Kessel (Niedersachsen) 544 A
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 544 C, 545 D
- Zinnkann (Hessen) 544 D
- Wolters (Bremen) 545 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG unter Annahme einer Empfehlung 545 A
- Entwurf eines Gesetzes über die **Erhebung der Vermögensteuer im Verhältnis zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West) für die Kalenderjahre 1949 bis 1951** (BR-Drucks. Nr. 442/52) 546 A
- Zietsch (Bayern), Berichterstatter 546 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG 546 B
- Entwurf eines **Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes** (BR-Drucks. Nr. 454/52) 546 B
- Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 546 B
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 546 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 78 GG 546 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung von steuerstrafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze** (BR-Drucks. Nr. 430/52) 546 D
- Ahrens (Niedersachsen), Berichterstatter 546 D
- Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen) 548 B
- Dr. Koch (Bayern) 549 A
- Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf 549 C / 550 C
- Entwurf einer **Vierten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (4. DAFVG)** (BR-Drucks. Nr. 407/52) 550 C
- Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 550 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit Änderungen 550 D
- Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 7. November 1950** (BR-Drucks. Nr. 437/52) 550 D
- Zietsch (Bayern), Berichterstatter 550 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 551 A
- (D) Entwurf einer **Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von 1952 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag** (BR-Drucks. Nr. 452/52) 551 A
- Zietsch (Bayern), Berichterstatter 551 A
- Dr. Dudek (Hamburg) 551 B
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium 551 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 551 B
- Entwurf einer **Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse auf das Land Berlin** (BR-Drucks. Nr. 448/52) 551 B
- Zietsch (Bayern), Berichterstatter 551 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 551 C
- Entwurf einer **Verwaltungsanordnung betr. Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1952** (BR-Drucks. Nr. 453/52) 551 C
- Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 551 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 551 D

- (A) Entwurf eines Gesetzes über die **Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarztrecht)** (BR-Drucks. Nr. 434/52) 551 D
- Dr. Auerbach (Niedersachsen), Bericht-
erstatte 551 D
- Sauerborn, Staatssekretär im Bundes-
arbeitsministerium 553 A
- Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 553 B
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen) 553 C
- Beschlußfassung: Annahme einer
EntschlieÙung 553 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Änderung von Bestimmungen in dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung** (BR-Drucks. Nr. 441/52) 553 D
- Dr. Auerbach (Niedersachsen), Bericht-
erstatte 553 D
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit
Art. 78 GG 553 D
- Entwurf eines Gesetzes über das **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechts-
schutzes** (BR-Drucks. Nr. 444/52) 553 D
- (B) Renner (Baden-Württemberg),
Berichtserstatte 553 D
- Beschlußfassung: Von dem Recht
auf Anrufung des Vermittlungsausschus-
ses nach Art. 77 Abs. 2 GG wird kein Ge-
brauch gemacht 554 A
- Entwurf einer **allgemeinen Verfügung über Eintragung des Grundbuchvermerks gemäß § 117 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes über das Vorrecht und Eintragung der Umstellungsgrundschulden in den Fällen des § 120 Abs. 3 Satz 4 Lastenausgleichsgesetz** (BR-Drucks. Nr. 429/52) 554 A
- Renner (Baden-Württemberg),
Berichtserstatte 554 A
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 2 GG 554 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbau-
gesetzes** (BR-Drucks. Nr. 439/52) 554 B
- Dr. Nevermann (Hamburg), Bericht-
erstatte 554 B, 559 C, 560 C, 560 D, 562 B
- Zietsch (Bayern), Berichtserstatte
556 B, 558 D, 560 B, 560 D
- Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) 557 D
- Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
finanzministerium 559 A
- Renner (Baden-Württemberg)
560 A, 560 C, 561 D
- Lübke (Schleswig-Holstein) 560 D
- Dr. Danckwerts (Niedersachsen) 562 B
- Beschlußfassung: Änderungsvor-
schläge, im übrigen keine Einwendungen
nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zu-
stimmung bedarf 560 A / 562 B
- Herabsetzung der Quote der in Berlin ver-
bleibenden notaufgenommenen politischen
Flüchtlinge von 20 v. H. auf 5 v. H.** (An-
trag des Landes Berlin) (BR-Drucks. Nr.
445/52) 562 B
- Wolters (Bremen), Berichtserstatte 562 B
- Dr. Klein (Berlin) 562 D
- Beschlußfassung: Der Bundesrat
beschließt gemäß § 17 Absatz 1 der Ver-
ordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Notaufnahme von Deutschen in
das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951
(Bundesgesetzbl. I S. 381), die für Berlin
gemäß Beschluß des Bundesrates in
seiner Sitzung am 26. und 27. Juli 1951
festgelegte Quote auf Übernahme von
20 v. H. der im Berliner Notaufnahmever-
fahren anerkannten Flüchtlinge auf
10 v. H. herabzusetzen und es hinsicht-
lich der Übernahme von Jugendlichen (D)
- bei dem bisherigen Verfahren zu belas-
sen. Im übrigen wird der Ausschuß für
Flüchtlingsfragen beauftragt, Vorschläge
für einen neuen Verteilungsschlüssel, in
dem gleichzeitig die berechtigten Forde-
rungen des Landes Berlin berücksichtigt
werden, so rechtzeitig vorzulegen, daß
der neue Verteilungsschlüssel vom 1. Ja-
nuar 1953 angewandt werden kann 562 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des
Wahlgesetzes zum Ersten Bundestag und
zur Ersten Bundesversammlung der Bun-
desrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949**
(BR-Drucks. Nr. 456/52) 562 D
- Dr. Klein (Berlin) 563 A
- Zietsch (Bayern) 563 B
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung
mit Art. 78 GG unter Annahme einer
EntschlieÙung 563 B
- Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung und
Abänderung des Gesetzes über den Verkehr
mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten
(Milch- und Fettgesetz)** (BR-Drucks. Nr.
457/52) 563 B
- Beschlußfassung: Zustimmung ge-
mäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung
mit Art. 78 GG 563 B

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz)** (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 421/52) 563 B

Renner (Baden-Württemberg),
Berichtersteller 563 C

Beschlußfassung: Der Bundesrat beschließt, den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem ersten Teil der vom Agrarausschuß auf BR-Drucks. Nr. 421/1/52, Seite 2 vorgelegten Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestage einzubringen 564 A

Nächste Sitzung 564 D

Die Sitzung wird um 10.08 Uhr durch den Ersten Vizepräsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Vizepräsident **KOPF:** Ich eröffne die 96. Sitzung des Bundesrates. Die Niederschrift über die 95. Sitzung liegt Ihnen vor. Einwendungen werden nicht erhoben; sie ist genehmigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Abgesetzt wird **Punkt 11:**

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer ruhegehaltstfähigen Zulage an Richter (Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 320/52).

(B)

Ich rufe auf **Punkt 1** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den **Kapitalverkehr** (BR-Drucks. Nr. 443/52).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner 84. Sitzung am 25. April 1952 gemäß Art. 76 GG einige **Änderungen** zu der Regierungsvorlage beschlossen. Bei dem damaligen Bericht hat der Herr Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses eingehend auf die **Notwendigkeit der Umgestaltung des geltenden Kapitalverkehrsgesetzes** hingewiesen und zu den organisatorischen Fragen Stellung genommen. Da der Bundesrat beim ersten Durchgang seiner Auffassung darüber nicht Ausdruck gegeben hat, daß er das **Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG für zustimmungsbedürftig** hält, empfiehlt der **Rechtsausschuß**, diesen Hinweis in der Notifizierung hervorzuheben. Im übrigen sind von den beteiligten Ausschüssen Bedenken nicht erhoben worden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, dem **Gesetzesentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1** in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Ich darf noch um **Berichtigung eines Schreibfehlers** bitten. In § 2 muß das Wort „Zwischenscheine“ in der vorletzten Zeile durch das Wort „Zwischenscheinen“ ersetzt werden.

Vizepräsident **KOPF:** Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß wir **entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters** beschlossen haben.

Es folgt **Punkt 2** der Tagesordnung: (C)

Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung der Dividendenabgabeverordnung** (BR-Drucks. Nr. 446/52).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der erste Durchgang des Gesetzesentwurfs liegt weit zurück. In der 37. Sitzung am 20. Oktober 1950 hat der Bundesrat Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht erhoben: Der Bundestag, dem der Gesetzesentwurf am 26. Oktober 1950 zugeleitet worden ist, hat ihn nunmehr zusammen mit dem Entwurf eines Kapitalmarktförderungsgesetzes verabschiedet. Der Finanzausschuß hat Einwendungen nicht erhoben. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, **von den Rechten nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.**

Vizepräsident **KOPF:** Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wir folgen auch hier dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters.**

Wir kommen zu **Punkt 3** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Inkraftsetzung neuer Vertragszollsätze gegenüber Spanien** (Neufassung der Anlage A zum Handelsabkommen vom 7. Mai 1926) in Anpassung an den am 1. Oktober 1951 in Kraft getretenen deutschen Zolltarif (BR-Drucks. Nr. 447/52).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzesentwurf, der die **Inkraftsetzung neuer Vertragszollsätze** gegenüber Spanien in Anpassung an den am 1. Oktober 1951 in Kraft getretenen deutschen Zolltarif zum Gegenstand hat, hat beim ersten Durchgang in der 88. Sitzung die Billigung des Bundesrates gefunden. Er ist vom Bundestag unverändert verabschiedet worden. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, **von den Rechten nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.** (D)

Vizepräsident **KOPF:** Wortmeldungen liegen nicht vor. — Wir folgen dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters.**

Wir gehen über zu **Punkt 4** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Titel II, III, IV und X** der Gewerbeordnung (BR-Drucks. Nr. 435/52).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 435/52 vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Titel II, III, IV und X** der Gewerbeordnung will der seit langem beabsichtigten Neukodifizierung der Gewerbeordnung die Lösung einiger besonders dringlicher Fragen auf gewerbe-rechtlichem Gebiet vorziehen. Es handelt sich hierbei in erster Linie um die **Neufassung der Bestimmungen des § 24** der Gewerbeordnung, durch die eine Reihe von Schwierigkeiten, die in der Praxis entstanden sind, ausgeräumt werden sollen, und

(A) um das Problem der in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelten **Gewerbeuntersagung**. Ferner werden von der Änderung die Bestimmungen über die **Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen**, also die Bestimmungen über den Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte, betroffen und verschiedene Zweifelsfragen geklärt. Im einzelnen darf ich mich auf die der Vorlage beigegebene Begründung beziehen.

Neben dem federführenden Wirtschaftsausschuß haben sich mit der Vorlage der Agrarausschuß, der Rechtsausschuß, der Ausschuß für innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik befaßt. Während der Agrarausschuß Einwendungen nicht erhoben hat, schlagen Ihnen die übrigen Ausschüsse die sich aus der BR-Drucks. Nr. 435/1/52 ergebenden **Änderungen** vor.

Ich möchte mich in meiner Berichterstattung zunächst auf diese allgemeinen Hinweise beschränken, da Herr Staatssekretär Dr. Auerbach als Vertreter der übrigen Ausschüsse gleich berichten wird. Ich muß es mir darum vorbehalten, später noch einmal speziell den Standpunkt des Wirtschaftsausschusses vorzutragen. Obwohl ich als Berichterstatter des federführenden Ausschusses im Augenblick das Wort habe, verzichte ich auf eine allzu epische Behandlung dieses Stoffes, weil ich überzeugt bin, daß nach dieser Seite Herr Staatssekretär Dr. Auerbach dem Hause schon einiges bieten wird.

(Heiterkeit.)

Vizepräsident **KOPF**: Das war eine schöne Aufmunterung, Herr Senator Wolters!

(Erneute Heiterkeit.)

(B) Ich bitte, das aber nicht ernst zu nehmen.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bevor ich zur Sache komme, darf ich bemerken, daß ich die Aufmunterung nicht dazu benutzen werde, jetzt eine doppelt lange Redezeit in Anspruch zu nehmen. Ich werde mich für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik auf die Erörterung der wenigen Punkte beschränken, bei denen eine abweichende Stellungnahme vorliegt. Aus BR-Drucks. Nr. 435/1/52 ist ersichtlich, daß über den größten Teil der Anträge Einmütigkeit besteht und daß auch zu bestimmten Vorschlägen des Rechtsausschusses aller Wahrscheinlichkeit nach vom Wirtschaftsausschuß keine Bedenken vorgetragen werden. Unter **Ziff. 3 der Ausschußanträge** auf BR-Drucks. Nr. 435/1/52 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik einen Vorschlag vorgelegt. Der Rechtsausschuß hat — was dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik aber erst nachträglich bekannt wurde — geltend gemacht, daß eine **Kollision mit anderen Bundesgesetzen** dadurch eintreten könnte. Tatsächlich haben wir bei nachträglicher Prüfung noch ein Bundesgesetz entdeckt, mit dem eine Kollision möglich ist, und zwar das Gesetz über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten. Es wird jetzt gemeinsam mit der Bundesregierung geprüft, ob noch weitere derartige Gesetze in dem unübersichtlichen Rechtsgefüge existieren. Infolgedessen bitte ich darum, die **Ziff. 3** heute nicht zur Abstimmung zu bringen, sondern sie **zurückzustellen**, damit man beim zweiten Durchgang nach gemeinsamer Prüfung mit der Bundesregierung auf die Auswirkungen zurückkommen kann.

Die gleiche Bitte um Zurückstellung müßte ich (C) logischerweise auch für **Ziff. 4** aussprechen, die dasselbe behandelt wie **Ziff. 3** und eigentlich **Ziff. 3 b** heißen müßte. Aber das ist Sache des Ausschusses für innere Angelegenheiten. Ich bin zur Stellung eines solchen Antrages nicht berechtigt.

Ziff. 11 bezieht sich auf Seite 3 der Vorlage der Bundesregierung. Nach **§ 24 Abs. 3 Nr. 6** sollen elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen überwachungspflichtig sein. Da es sich aber nicht um den Schutz der Räume, sondern um den **Schutz der Menschen handelt**, schlägt der Arbeitsausschuß vor, das Wort „gefährdeten“ durch die Worte „zu sichernden“ zu ersetzen, so daß Nr. 6 lauten würde: „elektrische Anlagen in besonders zu sichernden Räumen“. Der Wirtschaftsausschuß hat diese Änderung abgelehnt. Im Interesse des Publikumschutzes hält aber der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik diesen Antrag aufrecht.

Was **Ziff. 12** anlangt, so vertritt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik die Auffassung, daß in **§ 24 Abs. 3 Nr. 1** ebenso wie bei allen anderen Nummern dieses Absatzes gleichzeitig Fragen des Polizeirechts, des Arbeitsschutzes, des Gewerbe-rechtes und des Gesundheitsschutzes eine Rolle spielen. Der Ausschuß war der Meinung, daß in diesem Fall der **Gesundheitsschutz überwiegt**, so daß die Ländergesetzgebung zuständig wäre. Nun hat die Industrie, vor allem unter dem Exportgesichtspunkt, ein berechtigtes Interesse an einem **einheitlichen Recht im Bundesgebiet**. Die Rechtseinheit läßt sich aber nach Auffassung des Ausschusses auch durch **Rechtsverordnungen der Länder**, die vorher zwischen den Ländern vereinbart worden sind, herstellen. Also müßte das Plenum darüber entscheiden, ob den Bedenken Rechnung (D) getragen werden kann.

Bei **Ziff. 14** besteht praktisch kein Unterschied zwischen dem Antrag des Wirtschaftsausschusses und dem Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Es liegt aber hierzu ein sehr wesentlicher Länderantrag auf BR-Drucks. Nr. 435/4/52 vor.

Unter **Ziff. 15** der BR-Drucks. Nr. 435/1/52 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik im Interesse der Einheitlichkeit eine **Einfügung in § 24 Abs. 5** vorgeschlagen, damit die Rechtsverordnungen nicht unter partikularen Ressortgesichtspunkten, z. B. für Verkehr und Post, das einheitliche Gefüge stören. Der Wirtschaftsausschuß hat diesen Vorschlag abgelehnt.

Der Antrag unter **Ziff. 16** bezieht sich auf **§ 24 Abs. 6** (Seite 3 der Vorlage der Bundesregierung). Die Bundesregierung will bei Rechtsverordnungen für überwachungsbedürftige Anlagen, die ausschließlich der Überwachung der Bundesverwaltung unterstehen, die **Zustimmung des Bundesrates** ausschalten. Das scheint dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik aber nicht möglich zu sein; denn wenn z. B. eine Tankanlage der Bundespost in Bonn explodieren würde, dann würden nicht nur Bundesbeschäftigte und Bundesanlagen betroffen werden, sondern auch Menschen, gleichgültig aus welchem Bundesland sie kommen, würden erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden. Aus diesem Grunde hält der Arbeitsausschuß seinen Vorschlag unter **Ziffer 16** trotz der Ablehnung des Wirtschaftsausschusses aufrecht. Im übrigen ist noch zu erwähnen, daß nach dem Entwurf Rechtsverordnungen, die sich auf Bundesanlagen beziehen, überhaupt gar nicht möglich wären.

(A)

Der Vorschlag des Arbeitsausschusses unter Ziff. 23 ist entbehrlich. Da die vom Arbeitsausschuß gewünschte Klärung nach Auffassung des Innenausschusses und des Rechtsausschusses nicht erreicht wird, könnte auf diesen Vorschlag verzichtet werden.

Unter Ziff. 24 haben Wirtschaftsausschuß und Innenausschuß eine wesentlich knappere Formulierung vorgelegt als der Arbeitsausschuß. Da diese Formulierung fast den gleichen Inhalt hat, kann der Vorschlag unter Ziff. 24 Buchst. b zugunsten des Vorschlags unter Ziff. 24 Buchst. a zurückgezogen werden. Aber es müßten dann in dem **Vorschlag des Wirtschaftsausschusses** unter Ziff. 24 Buchst. a in der vierten Zeile hinter den Worten „in bundeseigener Verwaltung“ eingefügt werden die Worte „und an Bord von Seeschiffen“. Diese **Einfügung** ist nötig, weil meines Wissens nur in Hamburg die Gewerbeaufsicht entsprechende Einrichtungen hat und die Bundesregierung das Recht haben muß, auch für die **Überwachung von Anlagen an Bord von Seeschiffen** jeweils die zweckmäßigste Regelung zu treffen. Die Abstimmungen über Ziff. 24 und Ziff. 6 werden wohl gemeinsam vorgenommen werden müssen, da die in Ziff. 6 vorgeschlagene Streichung nur möglich ist, wenn zu Ziff. 24 ein entsprechender Antrag angenommen wird.

In Ziff. 25 schlagen Arbeits- und Innenausschuß vor, in § 25 Abs. 1 in der vorletzten Zeile und in Abs. 4 in der dritten Zeile auf Seite 6 der Vorlage der Bundesregierung hinter dem Wort „Allgemeinheit“ noch einzufügen die Worte „oder der im Betrieb Beschäftigten“. Bereits auf Seite 12 der Begründung hat die Bundesregierung dargelegt, daß auch die Möglichkeit der **Untersagung eines Gewerbes** gegeben sein muß, wenn die Gefährdung der im Betrieb Beschäftigten dazu zwingt. Der Wirtschaftsausschuß meint, daß die Fassung des Gesetzes ausreicht. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat aber das Bedenken, ob die Rechtsprechung regelmäßig unter „Gefährdung der Allgemeinheit“ auch eine „Gefährdung der im Betrieb Beschäftigten“ verstehen wird. Im Interesse der Rechtsklarheit hält der Arbeitsausschuß und hält, wie ich annehme, auch der Innenausschuß diese **Forderung** aufrecht.

In Ziff. 30 hält es der Arbeitsausschuß angesichts der fortgeschrittenen Entwicklung der Technik für erforderlich, daß die jetzt schon für einzelne offene Verkaufsstellen bestehenden Vorschriften auch auf einzelne **Unternehmen des Großhandels, der Banken und Versicherungen** ausgedehnt werden. Bisher besteht nach § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs eine privatrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers, die jedoch, wie die Erfahrung zeigt, in den wenigen Fällen, in denen eingegriffen werden muß, nicht ausreicht. **§ 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs** lautet:

Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstands gesichert ist.

(C)

Nachdem das Gesetz zum Schutz der Jugend vor Schmutz und Schund über die Bühne gegangen ist, ist anzunehmen, daß gegen eine derartige Ausweitung auf einzelne Übeltäter kaum Bedenken bestehen werden. Der Wirtschaftsausschuß hatte auch keine grundsätzlichen Bedenken, war aber der Meinung, daß er nicht ausreichend Zeit hatte, die Auswirkung dieser Fassung zu überprüfen. Inzwischen werden, wie ich annehme, die Kabinette Gelegenheit gehabt haben, sich über die Auswirkung dieses Paragraphen klar zu werden, so daß eine Stellungnahme heute möglich ist. Ich wäre nur dankbar, wenn für den Fall, daß eine derartige Klärung nicht möglich sein sollte, der Antrag unter Ziff. 30 nicht abgelehnt würde, weil das unter Umständen von der Bundesregierung und vom Bundestag mißverstanden werden könnte, sondern wenn dann die Abstimmung über Ziff. 30 zurückgestellt würde, damit bis zum zweiten Durchgang die notwendige Klärung möglich ist. Für den Fall, daß der Antrag unter Ziff. 30 Buchst. a angenommen würde, müßte auch der Antrag unter Ziff. 30 Buchst. b angenommen werden. Das würde bedeuten, daß die Abstimmung über Ziff. 1 der Anträge in BR-Drucks. Nr. 435/1/52 auf Neufassung der Überschrift mit der Abstimmung über Ziff. 30 Buchst. b zu verbinden wäre.

Ziff. 31 bezieht sich auf Ziff. 27 der Vorlage der Bundesregierung, und zwar auf Art. II (Seite 12). Der Antrag des Arbeitsausschusses hat ausschließlich den Sinn, den **Stadtstaaten**, die nicht drei, sondern zwei Behördeninstanzen haben, die Ermächtigung zu geben, eine zweckentsprechende Regelung zu treffen. Aus diesem Grunde hält der Arbeitsausschuß trotz der Ablehnung durch den Wirtschaftsausschuß seinen Antrag aufrecht.

(D)

Zu den vorliegenden **Länderanträgen** darf ich vom Standpunkt des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik folgendes sagen. Die Formulierung, die auf BR-Drucks. Nr. 435/2/52 von **Nordrhein-Westfalen** zu Ziff. 24 a der BR-Drucks. Nr. 435/1/52 vorgeschlagen wird, begegnet vom Standpunkt des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik keinen Bedenken. Es ist im Gegenteil anzunehmen, daß eine erhebliche Erleichterung in der Durchführung der Überwachung eintreten wird.

Auch gegen den **Antrag des Landes Baden-Württemberg** auf BR-Drucks. Nr. 435/3/52 würden vom Standpunkt des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik keine Bedenken bestehen.

Zu dem **Antrag des Landes Niedersachsen** auf BR-Drucks. Nr. 435/4/52 muß einiges bemerkt werden. Ich darf das wohl, Herr Präsident, gleich im Anschluß tun. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß der Bundesverband der deutschen Industrie und die großen Ausschüsse, die technischen Überwachungsausschüsse, die in wirklich selbstlosem Einsatz der Wirtschaftsverbände die ganzen Jahre über ihre Tätigkeit vollbracht haben, von der Bundesregierung bei diesem Gesetzentwurf nicht ausreichend herangezogen wurden. Es hat daher der leitende Gewerbeaufsichtsbeamte des Landes Niedersachsen, Herr Ministerialrat Deutschmann, auf Wunsch des Bundesverbandes der deutschen Industrie mit den Herren verhandelt, und diese haben ausdrücklich darum gebeten, und zwar auf Grund der schlechten Erfahrungen, die sie bei der Beteiligung und Anhörung oder besser Nichtanhörung der beteiligten Wirtschaftskreise bezüglich dieses Gesetzes gemacht haben, in **§ 24 Abs. 1** Zeile 5 hin-

(A)

ter dem Wort „ermächtigt“ die Worte einzufügen: „nach Anhörung der beteiligten Kreise“. Die Ermächtigung soll also nur mit der Verpflichtung gelten, die beteiligten Kreise anzuhören. Dies besagt der **Antrag Niedersachsens auf BR-Drucks. Nr. 435/4/52 unter Buchst. a**. Vom Standpunkt des Arbeitsschutzes aus gesehen, ist das eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Die Länder, die den Arbeitsschutz durchführen, pflegen regelmäßig mit den beteiligten Wirtschaftskreisen zu verhandeln. Bei allen wichtigen Gesetzen sollte das geschehen. Über diesen Antrag wäre vor Ziff. 2 der Anträge auf BR-Drucks. Nr. 435/1/52 abzustimmen.

Der **Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 435/4/52 unter Buchst. b** zu Ziff. 9 der Ausschußanträge auf BR-Drucks. Nr. 435/1/52 hat zum Inhalt, der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Ergänzung die Worte „oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert“ anzufügen. Der Rechtsausschuß hat in der Einleitung zu seinen Beschlüssen ausdrücklich dargelegt, daß es ihm nicht um die materielle Seite geht, sondern darum, eine rechtlich klare Fassung zu finden. Er hat deshalb geglaubt, daß nur, soweit das Gewerberecht in Betracht kommt, die Kompetenz gegeben ist. Er hat aber übersehen, daß nach Art. 74 Ziff. 12 GG die **Bundekompetenz für Arbeitsschutz** schlechthin besteht ohne Rücksicht darauf, ob es sich um wirtschaftliche oder sonstige Unternehmen handelt. Der **Antrag Niedersachsens** bedeutet, daß z. B. ein Paternoster im Bundeshaus nicht unter die Überwachungspflicht fallen würde, daß dagegen die Überwachungspflicht besteht, wenn ein Fahrstuhlführer einen Aufzug bedient. Da in der Regel **(B)** Schwerbeschädigte heute als Aufzugführer tätig sind, erscheint es dringend notwendig, eine derartige Ergänzung vorzunehmen, weil sonst alle entsprechenden Anlagen in Behördenhäusern aus diesem Schutz herausfallen würden.

Der **Antrag Niedersachsens auf BR-Drucks. Nr. 435/4/52 unter Buchst. c** bedeutet eine Verwaltungseinsparung, insbesondere eine Erleichterung für die Herren Finanzminister. Wenn nämlich die Formulierung des Wirtschaftsausschusses auf BR-Drucks. Nr. 435/1/52 unter Ziff. 14 Buchst. a zu § 24 Abs. 4 angenommen würde, müßten in sämtlichen Konferenzen alle 10 Länder vertreten sein. Niedersachsen schlägt deshalb vor, durch die Einschaltung des Wortes „von“ vor den Worten „obersten Landesbehörden“ dafür zu sorgen, daß die Länder sich einigen, damit nur einige von ihnen vertreten zu sein brauchen.

Der letzte **Vorschlag Niedersachsens unter Buchstabe d** der BR-Drucks. Nr. 435/4/52 betrifft den § 24 c Abs. 4. In der dritten Zeile sollen hinter den Worten „des Bundesrats“ die Worte eingefügt werden „zum Zwecke der Einheitlichkeit in der Überwachung“. Diese Formulierung hängt eng zusammen mit der Formulierung unter Buchst. a. Sie ist ebenfalls mit den beteiligten Wirtschaftskreisen eingehend besprochen worden. Wo nämlich die technischen Überwachungsausschüsse gut arbeiten, sollte man sie in Selbstverwaltung und Selbstverantwortung weiterarbeiten lassen und sie nur insoweit koordinieren, als es im Interesse der Einheitlichkeit zwingend notwendig ist.

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Vielleicht kann ich mir Ihr Wohlwollen er-

werben, indem ich sage, daß wahrscheinlich der Wirtschaftsausschuß gegen den Antrag des Landes Niedersachsen keine Bedenken anmelden wird.

Vizepräsident **KOPF**: Ich bin nicht bestechlich.
(Heiterkeit.)

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Im übrigen muß ich zu meinem Bedauern zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Dr. Auerbach doch noch einiges bemerken, weil der **Wirtschaftsausschuß** in einer Reihe von Punkten nicht ganz zu folgen vermag. Der **Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 11** der BR-Drucks. Nr. 435/1/52 zu § 24 Abs. 3 Nr. 6 ist vom Wirtschaftsausschuß abgelehnt worden, weil das Wort „gefährdet“ ein Terminus technicus ist und die Einführung eines neuen Begriffes unzweckmäßig erscheint. Der Wirtschaftsausschuß hat auch den **Streichungsvorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 12 zu § 24 Abs. 3 Nr. 7** abgelehnt, weil die bundeseinheitliche Regelung der Überwachung der Getränke- und Schankanlagen und der Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke nicht entbehrt werden kann.

Unter **Ziff. 14** liegen zwei sich widersprechende Empfehlungen zu § 24 Abs. 4 vor, und zwar unter Buchst. a die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses und unter Buchst. b die vom Wirtschaftsausschuß abgelehnte Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß der Wirtschaftsausschuß Vertreter der obersten Landesbehörden in die Ausschüsse entsandt haben will, während der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik meint, daß es **(D)** Vertreter der obersten Arbeitsbehörden der Länder sein müßten. Es dürfte sich empfehlen, zunächst über den Antrag des Wirtschaftsausschusses abzustimmen und im Falle der Ablehnung über den Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik.

Der weitere **Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 15 zu § 24 Abs. 5** ist ebenfalls vom Wirtschaftsausschuß abgelehnt worden, weil die Regelung der Frage, welcher Bundesminister zuständig ist, der Organisationsgewalt der Bundesregierung überlassen bleiben soll. Die Länder sollten sich nicht in diese Frage einmischen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die **Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 16 zu § 24 Abs. 6** — nicht „Artikel 24“, was ich zu berichtigen bitte — abgelehnt, weil nicht nur Rechtsverordnungen nach Abs. 1, sondern im gleichen Absatz auch Rechtsverordnungen nach Abs. 5 erwähnt werden.

Die **Empfehlungen unter Ziff. 22 zu § 24 c Abs. 3** überschneiden sich. Unter Ziff. 22 Buchst. a will der Wirtschaftsausschuß das Einvernehmen der obersten Arbeitsbehörden der Länder mit den obersten Wirtschaftsbehörden der Länder hergestellt wissen, während unter Ziff. 22 Buchst. b der Ausschuß für innere Angelegenheiten eine Neufassung des § 24 c Abs. 3 vorschlägt, die die vorgesehene Regelung den Länderregierungen überläßt. Hier wird zunächst über den Antrag des Ausschusses für innere Angelegenheiten unter Ziff. 22 Buchst. b abzustimmen sein und nur im Falle der Ablehnung über den Antrag unter Ziff. 22 Buchst. a.

Bei dem **Vorschlag unter Ziff. 24 Buchst. a** folge ich Herrn Staatssekretär Dr. Auerbach hinsichtlich

- (A) der Einfügung der Worte „und an Bord von Seeschiffen“. Dagegen bestehen keine Bedenken.

Die Empfehlung des Ausschusses für innere Angelegenheiten und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 25 zu § 35 Abs. 1 und 4 — „1 und“ bitte ich einzufügen — ist vom Wirtschaftsausschuß abgelehnt worden, weil nach überwiegender Auffassung in Lehre und Rechtsprechung die im Betrieb Beschäftigten zur Allgemeinheit gehören. Die Ergänzung erscheint deshalb überflüssig und im Hinblick auf die sonstige Auslegung des Begriffs unzweckmäßig.

Der vom Ausschuß für innere Angelegenheiten unter Ziff. 26 Buchst. b vorgeschlagenen Streichung des § 35 Abs. 5 widerspricht der Rechtsausschuß, weil die Aufrechterhaltung der Bestimmung im Interesse der Einheit der Rechtsprechung erforderlich ist. Der Rechtsausschuß schlägt die unter Ziff. 26 Buchst. a angegebene Einfügung vor. Ich bitte, hierbei einen Schreibfehler berichtigen zu dürfen. Anstelle des Wortes „abgeschlossen“ muß es „abgeschlossenen“ heißen. Es wird zunächst über Ziff. 26 Buchst. b und nur bei Ablehnung über Buchst. a abzustimmen sein.

Mit der Zurückstellung der Abstimmung über Ziff. 30 bin ich einverstanden.

Den Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 31 hat der Wirtschaftsausschuß abgelehnt, weil die Länder auch ohne Einfügung des Satzes 2 in Art. II in der Lage sind, gemäß § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung das Erforderliche zu veranlassen.

- Schließlich wird noch festzustellen sein, daß der Bundesrat den Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 GG für zustimmungsbedürftig hält.

Ich darf die sich aus meinem Vortrag ergebenden Änderungsvorschläge wie folgt zusammenfassen. In Ziff. 16 auf Seite 4 unten der BR-Drucks. Nr. 435/1/52 ist das Wort „Artikel“ durch „§“ zu ersetzen. Auf Seite 6 muß es unter Ziff. 22 Buchst. b richtig heißen: „§ 24 c Abs. 3 erhält folgende Fassung.“ Es ist also der Buchst. c einzufügen. Auf Seite 7 unter Ziff. 25 lautet die erste Zeile richtig wie folgt: „In § 35 Abs. 1 und 4“. Es ist also „1 und“ einzufügen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Durch ein technisches Versehen konnte leider der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz Ihnen nicht vor der Sitzung unterbreitet werden. Ich bitte um gütige Nachsicht. Er ist jetzt den einzelnen Ländern in einem Exemplar zugestellt worden. Es handelt sich um folgenden Änderungsantrag:

Der Bundesrat wolle beschließen:

§ 56 Abs. 2 Nr. 9 wird aufgehoben.

Dem § 56 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

Ausgeschlossen vom Ankauf, Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen sind ferner:

13. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel, Bruchbänder, medizinische Leibbinden und medizinische Bandagen.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Durch die Erweiterung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung soll vor allem erreicht werden, daß das Verbot des Aufsuchens von Bestellungen auf Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel ausgedehnt wird. Seit längerer Zeit führen sämtliche Bundesländer einen zähen Kampf gegen die Auswüchse des Arzneimittelvertriebes, insbesondere gegen das Wandergewerbe mit Arzneimitteln. Infolge der Lücken in der Gesetzgebung stößt die Bekämpfung auf erhebliche Schwierigkeiten. Eine endgültige Bereinigung kann erst mit der Schaffung des bei der Bundesregierung in Vorbereitung befindlichen Arzneimittelgesetzes kommen. Da jedoch mit Sicherheit anzunehmen ist, daß es noch lange Zeit dauern wird, bis dieses sehr schwierige Gesetz Wirklichkeit werden wird, soll die vorgeschlagene Regelung die schlimmsten Mißstände beheben. Die Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen deutscher Apotheker hat dem Bundesrat unter dem 14. November 1952 eine Eingabe in dieser Frage zugeleitet, auf die Bezug genommen wird. Wir bitten Sie, diesem Antrage zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte, die BR-Drucksachen Nr. 435/1/52, 435/2/52, 435/3/52, 435/4/52 und den neuen Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf Nr. 435/5/52 zur Hand zu nehmen. Der Abstimmung lege ich zugrunde die BR-Drucks. Nr. 435/1/52.

Der weitestgehende Antrag ist die Empfehlung des Agrarausschusses auf BR-Drucks. 435/1/52 unter I, Einwendungen nicht zu erheben. Wer keine Einwendungen erheben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Wir müssen jetzt über die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 435/1/52 unter II abstimmen. Wer zunächst dem Antrag unter Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ich bitte nunmehr, zur Hand zu nehmen die BR-Drucks. Nr. 435/4/52. Wer dem Antrage des Landes Niedersachsen unter Buchst. a zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Dann kommen wir zu Ziff. 2 der Anträge auf BR-Drucks. Nr. 435/1/52. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Nun hat der Herr Berichterstatter, Herr Staatssekretär Dr. Auerbach, vorgeschlagen, von einer Abstimmung über die Ziff. 3 und 4 Abstand zu nehmen, sie zurückzustellen oder zu warten, bis das Gesetz zurückkommt. Das war wohl sein Vorschlag, wenn ich ihn richtig verstanden habe.

ZIETSCH (Bayern): Ich bin für Abstimmung über beide Ziffern. Der Bundesrat muß ja eine Entscheidung treffen. Zurückstellen kann er nicht.

Vizepräsident **KOPF**: Dann muß ich abstimmen lassen. Wer der Ziff. 3, die vom Wirtschaftsausschuß abgelehnt wird, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ziff. 3 ist abgelehnt. Ferner bitte ich diejenigen, die der Ziff. 4 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Sie ist ebenfalls abgelehnt. Es bleibt also in diesem Falle bei der Regierungsvorlage.

(A) Wir kommen zu Ziff. 5 bis 8. Da keine Meinungsverschiedenheiten bestehen, brauche ich nicht getrennt abstimmen zu lassen. Wer Ziff. 5 bis 8 nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Die Ziffern sind **angenommen**.

Es folgt Ziff. 9. Dazu müssen Sie wieder die BR-Drucks. Nr. 435/4/52 zur Hand nehmen, und zwar den Antrag unter Buchst. b. Es handelt sich bei Ziff. 9 um einen Antrag des Rechtsausschusses. In die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung des § 24 Abs. 2 sollen gemäß dem Vorschlag Niedersachsens auf BR-Drucks. Nr. 435/4/35 unter Buchst. b eingefügt werden die Worte „oder soweit es der Arbeitsschutz erfordert“. Wer dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!** Wer nunmehr der Ziff. 9 in der Fassung, wie sie sich aus BR-Drucks. Nr. 435/1/52 ergibt, nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Die Ziff. 9 ist **angenommen**.

Dann kommen wir zu Ziff. 10. Wer nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Wir stimmen zu.

Der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 11 ist vom Wirtschaftsausschuß abgelehnt worden. Wer der Ziff. 11 nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ziff. 11 ist **abgelehnt**.

Ziff. 12 ist ebenfalls vom Wirtschaftsausschuß nicht gutgeheißen worden. Wer Ziff. 12 nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die **Minderheit**.

(Zuruf: Vielleicht enthält sich jemand!)

(B) Ziff. 12 ist damit **angenommen**.

(Wolters: Das ist doch sehr zweifelhaft!)

Ich habe gefragt, wer der Ziff. 12, die vom Wirtschaftsausschuß abgelehnt worden ist, nicht zustimmen will. Das war die Minderheit.

(Dr. Carstens: Vielleicht enthält sich ein Land der Stimme!)

Dann werde ich umgekehrt fragen.

(Dr. Spiecker: Sehr gut!)

Ich wollte es den Herren nur bequemer machen. — Wer der Ziff. 12, die vom Wirtschaftsausschuß abgelehnt worden ist, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Die Ziffer ist **angenommen!**

Wer Ziff. 13 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Nun kommt Ziff. 14. Die Anträge unter Buchst. a und b widersprechen sich. Ich glaube, ich muß zunächst abstimmen über Buchst. a in Verbindung mit dem Vorschlag auf BR-Drucks. Nr. 435/4/52 unter Buchst. c, in der vom Wirtschaftsausschuß empfohlenen Fassung eine Einschaltung vorzunehmen. Wer Ziff. 14 Buchst. a mit der Ergänzung auf BR-Drucks. Nr. 435/4/52 Buchst. c zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Danach brauche ich über Ziff. 14 Buchst. b nicht mehr abstimmen zu lassen.

Jetzt kommt Ziff. 15. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Ziff. 15 ist **abgelehnt**.

Es folgt Ziff. 16.

(C)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich bitte um getrennte Abstimmung. Es handelt sich um zwei Anträge.

Vizepräsident KOPF: Sie wollen, daß ich zunächst abstimmen lasse über den Vorschlag, die Worte „nach dieser Vorschrift“ durch die Worte „nach Absatz 1“ zu ersetzen, und dann über den weiteren Vorschlag. Wer der Ziff. 16 bis zu dem Wort „ersetzen“ zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!** Wer dem zweiten Teil des Antrags zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Auch dieser Teil ist **abgelehnt**.

Wir kommen zu Ziff. 17 bis 21. Hier bestehen keine Meinungsverschiedenheiten. Wer diesen Ziffern zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ziff. 22. Hier muß ich wohl zunächst über den Vorschlag unter Buchst. b abstimmen lassen. Wer der Ziff. 22 Buchst. b zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit ist dieser Antrag **angenommen** und der Antrag unter Ziff. 22 Buchst. a **abgelehnt**. Damit ist der Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 435/3/52 erledigt.

Es folgt Ziff. 23. Dazu liegt eine Ergänzung vor auf BR-Drucks. Nr. 435/4/52 unter Buchst. d.

ZIETSCH (Bayern): Ich bitte um getrennte Abstimmung.

Vizepräsident KOPF: Wer der Ziff. 23 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Wer der auf BR-Drucks. Nr. 435/4/52 unter Buchst. d vorgeschlagenen Ergänzung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Abgelehnt!**

Jetzt kommen wir zu Ziff. 24 und zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 435/2/52. Ich lasse wohl am besten zunächst abstimmen über den Antrag unter Ziff. 24 Buchst. a, und zwar ohne den Satz 3. Ist das richtig?

(Zustimmung.)

Wer Ziff. 24 Buchst. a ohne Satz 3 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Nun haben wir abzustimmen über den Rest von Ziff. 24 Buchst. a mit dem Änderungsvorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 435/2/52. Wer dem zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Damit ist der Antrag unter Buchst. b erledigt.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Auch der Herr Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses befürwortete vorhin die Einfügung der Worte „und an Bord von Seeschiffen“. Sie gehört in den Satz 3 des § 24 d hinter das Wort „Verwaltung“ in der eben angenommenen Fassung.

Vizepräsident KOPF: Besteht Einigkeit darüber?

(Zustimmung.)

Ich stelle **Zustimmung** fest.

(A)

Wer nunmehr **Ziff. 24 Buchst. c** auf BR-Drucks. Nr. 435/1/52 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Wir kommen zu **Ziff. 25**. Hier ist eine kleine Ergänzung vorgenommen worden. Es muß heißen: „Abs. 1 und 4“. Wer dem **Antrage des Innenausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter Ziff. 25 mit dieser Ergänzung** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!**

Unter **Ziff. 26** liegen zwei Anträge unter Buchst. a und b vor. Wer dem **Antrage unter Buchst. b**, der wohl am weitesten geht, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Abgelehnt!** Dann lasse ich abstimmen über die **Ziff. 26 Buchst. a mit der vom Herrn Berichterstatter vorgenommenen kleinen Berichtigung**. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!**

Ziff. 27! Auch hier liegen zwei Anträge unter Buchst. a und b vor, über die wir wohl gemeinsam abstimmen können. Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ziff. 28! Hier müssen wir den **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** berücksichtigen. Ich lasse in folgender Reihenfolge abstimmen: zunächst über **Ziff. 28 Buchst. a**, dann über den **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz**, dann über **Ziff. 28 Buchst. b** und schließlich über **Buchst. c**. Wer **Ziff. 28 Buchst. a** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!** Wer dem **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!** Wer **Ziff. 28 Buchst. b** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!** Wer der **Ziff. 28 Buchst. c** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Es folgt **Ziff. 29**. Ich bitte diejenigen, die **Ziff. 29 Buchst. a** zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — **Angenommen!** Wer **Buchst. b** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Ziff. 30 Buchst. a ist vom Wirtschaftsausschuß abgelehnt worden. Wenn wir **Ziff. 30 Buchst. a** annehmen, gilt auch **Buchst. b** als angenommen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Ziff. 31! Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!**

Über **Ziff. 32 und 33** bestehen keine Meinungsverschiedenheiten. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen!**

Ziff. 34! — **Angenommen!**

Zum Schluß ist noch ein kurzer **Antrag des Landes Berlin** zu erledigen, in **§ 35 Abs. I** die Worte „für das ganze Bundesgebiet“ zu ersetzen durch die Worte „für den Geltungsbereich dieses Gesetzes“. Hiergegen erhebt sich **kein Widerspruch**.

Ich darf feststellen, daß wir das **Gesetz für zustimmungsbedürftig** halten und entsprechend noti-

fizieren werden. Wir beschließen, mit Ausnahme der **angenommenen Änderungen keine Einwendungen** gegen den Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Titel II, III, IV und X der Gewerbeordnung** zu erheben.

Wir kommen zu **Punkt 5 der Tagesordnung:**

Entwurf einer Verordnung über die Änderung und über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Durchführung eines statistischen Eilberichts über den Auftragseingang in wichtigen Industriezweigen im Bundesgebiet (BR-Drucks. Nr. 422/52).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 422/52 vorliegende Verordnungsentwurf ergänzt die z. Z. geltende Verordnung insoweit, als auch **unmittelbare Verkäufe vom Lager** in den Eilbericht einbezogen werden und der Bericht nunmehr nach **Inlands- und Auslandsaufträgen** getrennt zu erstatten ist. Schließlich erstreckt er die **Geltungsdauer** der am 31. Dezember 1952 auslaufenden gleichlautenden Verordnung bis zum 31. Dezember 1954. Die Beibehaltung des statistischen Eilberichts ist zur Beobachtung der Marktlage unentbehrlich. Die Änderungen sollen Mängel der bisherigen Berichterstattung beseitigen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt Ihnen, dem **Verordnungsentwurf Ihre Zustimmung zu geben**.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß wir dem **Vorschlag des Herrn Berichterstatters** folgen. (D)

Ich rufe auf **Punkt 6 der Tagesordnung:**

Vorschlag des Bundesrats für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BR-Drucks. Nr. 431/52).

LÜBKE (Schleswig-Holstein): Ich bitte, den Punkt 6 von der Tagesordnung abzusetzen und nochmals an den Verkehrsausschuß zu überweisen.

Vizepräsident **KOPF**: Es ist beantragt worden, den Punkt 6 abzusetzen und an den Verkehrsausschuß zurückzuüberweisen. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Punkt wird **abgesetzt** und an den **Verkehrsausschuß** zurückverwiesen.

Es folgt **Punkt 7 der Tagesordnung:**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes (BR-Drucks. Nr. 440/52)

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 440/52 sieht eine **Änderung und Ergänzung des Einkommensteuergesetzes** in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 20. Mai 1952 vor. Sein Ziel ist die **Schaffung eines leistungsfähigen Kapitalmarktes**. Die Lage am Kapitalmarkt ist bekannt, so daß ich im einzelnen hierauf nicht einzugehen brauche. Die Deckung des Investitionskapitalbedarfs verlangt im gesamtwirtschaftlichen

(C)

(A)

Interesse vordringlich eine Belebung des Kapitalmarktes und hier vor allem eine **Belebung des Marktes der festverzinslichen Wertpapiere**. Bei den Erörterungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf hat man insbesondere an die Freigabe des Zinssatzes für die festverzinslichen Wertpapiere gedacht. Es bestand jedoch Einvernehmen darüber, daß eine Zinserhöhung oder Zinsfreigabe allein nicht ausreicht, um den Markt der festverzinslichen Wertpapiere im wünschenswerten Umfange zu beleben. Infolge der hohen und progressiven Sätze der Einkommensteuer sowie des hohen Körperschaftsteuersatzes würde auch bei Zinsfreigabe nur eine relativ geringe Steigerung des effektiven Nettozinses eintreten. Der erforderliche Anreiz, den Erwerbfern festverzinslicher Wertpapiere eine zugkräftige Kapitalanlage zu bieten, wäre damit nicht gegeben. Als isolierte Maßnahmen würden aber auch eine Zinserhöhung oder eine Zinsfreigabe am Markt der festverzinslichen Wertpapiere unerwünschte Folgen haben. Sie müßten zwangsläufig **Kurseinbrüche bei den umgestellten Reichsmark-Emissionen** und bei den seit der Währungsreform begebenen **D-Mark-Emissionen** nach sich ziehen. Insbesondere würde aber die Zinsfreigabe keine Lösung des Problems des sozialen Wohnungsbaues bringen.

Das Kapitalmarktförderungsgesetz sieht daher eine **Zinsfreigabe im Zusammenhang mit steuerlichen Maßnahmen** vor. Hierbei war die Stützung der bisherigen Emissionen und der umgestellten früheren Reichsmark-Emissionen zu beachten. Es mußte ferner gewährleistet werden, daß der **soziale Wohnungsbau** ungefähr auf der bisherigen Zinsbasis weiter bedient werden kann. Zu diesem Zweck sieht der Entwurf für die Zinsen eine steuerfreie Stufe mit einer 30%igen bzw. 60%igen

(B) Kapitalertragsteuer vor. **Steuerbefreit** sind die Zinsen aus Pfandbriefen und Kommunalverschreibungen, die dem sozialen Wohnungsbau dienen, sowie die Zinsen aus Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Bundes und der Länder — diese allerdings nur unter Einschaltung des Kapitalverkehrsausschusses — mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren. Des weiteren sind steuerfrei die Zinsen aus den Emissionen, deren Erlösverwertung nach Anhörung des Ausschusses für Kapitalverkehr durch Rechtsverordnung als besonders förderungswürdig anerkannt worden ist. Darüber hinaus sind Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. April 1952 ausgegeben worden sind, allgemein steuerbefreit. Dabei gilt die Steuerfreiheit jedoch nicht für Zinsen aus Industrieobligationen, die nach dem 20. Juni 1948 ausgegeben worden sind, und nicht für Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen. Steuerfreiheit wird aber ausnahmsweise auch für Zinsen aus vor dem 1. Januar 1952 ausgegebenen Industrieobligationen gewährt, wenn der Zinssatz auf 5,5% ermäßigt wird. Zinsen aus anderen festverzinslichen Wertpapieren älterer und neuer Emissionen unterliegen, entsprechend ihrer Einordnung in das Gesetz, einer Kapitalertragsteuer von 30 bzw. 60% Einkommen- und Körperschaftsteuer sind dadurch aber abgegolten. Man rechnet damit, daß auf der Basis dieses Gesetzes festverzinsliche Wertpapiere, deren Zinsen nicht steuerfrei sind, mit ca. 7 bis 8% ausgegeben werden. Dies hätte unter Berücksichtigung einer 30%igen Kapitalertragsteuer für diese Emissionen zur Folge, daß die bisherigen Anleihen und die zukünftigen Pfandbriefemissionen für den sozialen Wohnungsbau, weil sie steuerfrei sind, sich zinsmäßig gut einordnen bzw. mit 5% — wie bis-

(C)

her — aufgelegt werden könnten. Dasselbe gilt für die übrigen festverzinslichen Wertpapiere, deren Zinsen steuerfrei sind.

Diese Grundkonzeption des Entwurfs hat bereits der Regierungsvorlage in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 235/52, mit der sich der Bundesrat in seiner 87. Sitzung am 20. Juni 1952 auseinandergesetzt hat, zugrunde gelegen. Der Bundesrat hatte damals verschiedene **Änderungen** vorgeschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen erhoben. Mit diesen Änderungsvorschlägen hatte sich die Bundesregierung nur zum Teil einverstanden erklärt. Wie aus Anlage 3 der BT-Drucks. Nr. 3596 zu entnehmen ist, wurden z. B. die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Zinsen der Schiffspfandbriefe, die Prüfung der Emissionsbedingungen der festverzinslichen Wertpapiere und Schatzanweisungen des Bundes durch den Kapitalverkehrsteuerausschuß sowie eine Beschränkung der Steuerbefreiung der Zinsen auf Emissionen öffentlich-rechtlicher Körperschaften abgelehnt. Der **Bundestag** hat den Gesetzentwurf in seiner 236. Sitzung am 30. Oktober 1952 in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 440/52 angenommen. Gegenüber der Regierungsvorlage hat der Bundestag zwei weitere Tatbestände in den Entwurf aufgenommen. Nach Art. 1 Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 440/52 werden durch die **Einfügung eines § 3 b** die Gewinnanteile und sonstigen Bezüge aus Anteilen an gemeinnützigen Wohnungsunternehmen steuerfrei gestellt. Weiter hat der Bundestag mit **Art. 1 Ziff. 2** der BR-Drucks. Nr. 440/52 den durch das Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerergänzungsgesetz vom 20. Mai 1952 eingefügten **§ 10 c erweitert**. Danach gilt die in § 10 c vorgesehene steuerliche Begünstigung festverzinslicher Wertpapiere bei weiterer Festlegung nach Ablauf der Sperrfrist auch für die unter § 17 Ziff. 3 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung fallenden Wertpapiere. (D)

In seiner 89. Sitzung vom 13. November 1952 hat der federführende **Finanzausschuß des Bundesrates** insbesondere die von verschiedenen Ländern vorgebrachten Bedenken gegen den Gesetzentwurf eingehend erörtert. Der Finanzausschuß hat in keinem Falle festgestellt, daß die vorgebrachten Bedenken so schwerwiegender Natur sind, daß sie Anlaß geben könnten, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Als in dieses Ergebnis eingeschlossen darf auch der Innen in der BR-Drucks. Nr. 440/1/52 vorliegende **Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten**, der dem Finanzausschuß bei der Beratung des Entwurfs noch nicht vorgelegen hatte, aber doch im Grundsatz besprochen wurde, betrachtet werden. Der Finanzausschuß hat sich gerade mit Ziffer 2 des vorgesehenen § 3 a des Einkommensteuergesetzes eingehend befaßt und die unterschiedliche Behandlung der öffentlichen Anleihen nicht zum Anlaß genommen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorzuschlagen. Der Finanzausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der **Ausschuß für innere Angelegenheiten** beantragt, den **Vermittlungsausschuß anzurufen** mit der Begründung, die Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 440/1/52 unter II vorliegt. Ich darf dazu sagen, daß beim ersten Durchgang der Innenausschuß nicht beteiligt gewesen ist und daß infolgedessen offensichtlich die Interessen der deutschen **Kommunalverbände**, insbe-

(A) sondere der deutschen Städte nicht hinreichend beachtet worden sind. Die kriegszerstörten Städte mit heute noch nicht aufgebauten Stadtkernen haben bekanntlich einen außerordentlichen Kapitalbedarf, um einen planmäßigen Wiederaufbau der Städte besser und stärker als bisher durchführen zu können. Die Nichtberücksichtigung der Kommunalverbände bei den in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Begünstigungen schafft eine **Ungleichheit** zwischen Städten einerseits, Ländern und Bund andererseits, der von den Städten nicht verstanden wird. Ihnen ist, wie ich annehmen darf, ein entsprechendes **Telegramm des Deutschen Städtetags** zugegangen, in dem dieser dringend wünscht, daß der Vermittlungsausschuß mit der vorgesehenen Begründung angerufen wird. Der Innenausschuß ist sich darüber klar, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses in diesem Augenblick eine weitere Verzögerung der Verabschiedung dieses an sich dringlichen Gesetzes bedeutet. Aber er glaubt, daß eine geringe Verzögerung um einige Wochen in Kauf genommen werden muß, da bei Nichtberücksichtigung dieser Wünsche ein sehr dringliches Problem ungelöst bleibt, das irgendwann doch, dann aber verspätet, einer Lösung zugeführt werden muß.

von **KESSEL** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Bereits beim ersten Durchgang des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarkts sind von der Niedersächsischen Landesregierung gegen diesen Entwurf erhebliche **Bedenken** geltend gemacht worden. Diese Bedenken sind auch durch die jetzige Fassung des Entwurfs nicht ausgeräumt. Sie gründen sich insbesondere auf folgende Erwägungen:

- (B)
1. Durch die Aufrechterhaltung von Lenkungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalmarkts und insbesondere durch die Verlängerung des Gesetzes über den Kapitalverkehr wird die **Bildung eines freien marktkonformen Zinssatzes** verhindert, zumindest aber verzögert.
 2. Die Stipulierung eines steuerfreien Zinssatzes von 5% bedeutet eine effektive Verzinsung von durchschnittlich 12%. Dieser **Zinssatz** liegt aber erheblich über dem heute üblichen Marktzins.
 3. Durch die im Gesetz vorgesehenen **Steuerbefreiungen und Vergünstigungen** werden die Zinsen der betroffenen Wertpapiere, soweit sie überhaupt noch besteuert werden, praktisch einer **Objektsteuer** unterworfen und damit von der Progression der Einkommensteuer ausgenommen. Das bedeutet eine Vergünstigung nur für die höheren Einkommen und unter Umständen eine **Verschlechterung der kleinen lohnsteuerpflichtigen Sparer**.
 4. Da von diesen Vergünstigungen jedoch wiederum nur ein Teil des Zinseinkommens betroffen wird, steht zu erwarten, daß **weitere Ansprüche auf Steuerbefreiung oder -vergünstigung** gestellt werden.
 5. Bei Durchführung der bereits jetzt im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen würde sich ein **Steuerausfall** von mindestens 60 Millionen DM ergeben. Dieser Ausfall wird sich durch die weiterhin erforderlichen Maßnahmen zwecks Steuerbegünstigung des restlichen Zinseinkommens noch erheblich erhöhen und damit gegebenenfalls einen **erhöhten Zugriff des Bundes auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer** der Länder nach sich ziehen.

Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt nicht, dem vorliegenden Gesetzentwurf in allen Punkten zu widersprechen. Sie ist vielmehr der Auffassung, daß die Finanzierung des Wohnungsbaues und die Kreditnot des Bundes, der Länder und der Gemeinden sofortige Maßnahmen erforderlich machen, die aber auf diesen Zweck beschränkt bleiben müßten. Die Niedersächsische Landesregierung stimmt daher dem Gesetzentwurf nur insoweit zu, als er sich erstreckt auf

1. die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues,
2. die Befriedigung des Anleihebedarfs des Bundes und der Länder.

Sie fordert die Ausdehnung dieser Regelung auf die Gemeinden und Gemeindeverbände und die Streichung aller Bestimmungen, die darüber hinausgehen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren: Zu den Vorschlägen der Niedersächsischen Landesregierung möchte ich kurz folgendes bemerken. Es besteht wohl weitgehende Übereinstimmung darüber, daß dieses Gesetz zwar nicht vollkommen ist, daß es eine Reihe von Wünschen noch unberücksichtigt läßt, daß es aber als Ganzes so wichtig ist, daß man ihm trotz einiger Mängel zustimmen, und zwar beschleunigt, zustimmen sollte. Das Gesetz ist vom Bundestag als Erstes Gesetz zur Förderung des Kapitalmarktes bezeichnet worden. Daraus ergibt sich, daß die Absicht besteht, **weitere notwendige Maßnahmen zur Förderung des Kapitalmarktes** folgen zu lassen. Ich würde es bedauern, wenn jetzt der Vermittlungsausschuß angerufen und dadurch das so **dringend notwendige Inkrafttreten dieses Gesetzes** verschoben würde. Das möchte ich auch sagen zu dem Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten. In der Sache kann den **Anleihewünschen der Kommunen** dadurch entsprochen werden, daß nach **Ziff. 4 des § 3 a** die einzelne Anleihe als besonders förderungswürdig anerkannt wird. Natürlich würde nach dem Vorschlag des Innenausschusses eine allgemeine Anerkennung ohne ein besonderes Verfahren möglich sein. Aber ich glaube, daß dieser kleine Unterschied, dieser kleine Schönheitsfehler nicht wichtig genug ist, um nun deshalb den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich darf daher namens der Bundesregierung bitten, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und dem Gesetzentwurf schon jetzt die Zustimmung zu erteilen.

ZINNKANN (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Trotz der Darlegungen des Herrn Staatssekretärs habe ich die Verpflichtung, den Standpunkt des Landes Hessen vorzutragen. Die Hessische Landesregierung vermag sich mit dem jetzigen Inhalt des Gesetzentwurfes nicht abzufinden. Sie hält seine Änderung in mehreren Punkten für erforderlich. Sie unterstützt zunächst den Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten zur **Änderung des § 3 a Ziff. 2**, der in der BR-Drucks. Nr. 440/1/52 enthalten und begründet ist. Ferner erscheint eine **Steuerbefreiung für Zinsen auf Industrieobligationen** nicht gerechtfertigt, soweit und nachdem der Zinssatz auf 5,5 v. H. ermäßigt worden ist, ebensowenig eine **Steuerbegünstigung für Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen**, die nach dem 31. März 1952 ausgegeben worden sind. Die Privatwirtschaft hat die Möglichkeit, Ihre Papiere mit höheren Zinssätzen auszustatten,

(A) wenn die Marktlage es erfordert. Eine solche Anpassungsfähigkeit haben die Papiere aus öffentlichen Anleihen nicht. Die Einführung der **Couponsteuer**, die der Entwurf vorsieht, ist mit dem System unseres Einkommensteuerrechts nicht vereinbar. Das Einkommensteuerrecht beruht auf dem Grundsatz der Steuerprogression. Dieser Grundsatz würde bei der Couponsteuer als einer Objektsteuer aufgegeben. Das erscheint uns aus sozialen Gründen nicht vertretbar.

Die Hessische Landesregierung beantragt deshalb, den **Vermittlungsausschuß** anzurufen mit dem Ziel, nach dem Vorschlag des Ausschusses für innere Angelegenheiten den § 3 a Ziff. 2 neu zu fassen, die Wandelanleihen und Industrieobligationen im Gesetzentwurf nicht zu begünstigen, die Couponsteuer nicht einzuführen und keine Steuerfreiheit für Gewinnanteile und sonstige Bezüge aus Anteilen an Wohnungsunternehmen zuzulassen.

WOLTERS (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn das Land Bremen in einem besonderen Antrag zum Gesetz eine **spezielle Behandlung der Schiffspfandbriefe** wünscht, dann berührt dieser Antrag keineswegs etwa das Verfahren wegen Anrufung des Vermittlungsausschusses. Gestatten Sie mir, einige Bemerkungen zur Begründung des bremischen Antrags zu machen. Der Bundesrat hat schon bei der Behandlung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes klar erkennen lassen, welche besondere Sorgfalt er dem **Aufbau der deutschen Schifffahrt** zu widmen bereit ist. Die Bundesregierung und der Bundestag haben zu unserem Bedauern die besondere Förderungswürdigkeit des deutschen Schiffbaues, der deutschen Schifffahrt im allgemeinen, im Rahmen dieses Gesetzes nicht anerkannt. Wenn sich jetzt das Land Bremen mit seinem Antrag an die Regierung wendet, um eine besondere Behandlung der Schiffspfandbriefe zu ermöglichen, dann liegen dafür folgende sachliche Gründe vor. Gegen die Stimmen der Hansestädte hat der Bundesrat vor einigen Monaten die **Freigabe des Eisenpreises** beschlossen. Der Herr Präsident des bremischen Senates Kaisen hat auf die außerordentliche Gefahr hingewiesen, die für den deutschen Seeschiffbau entstehen müsse, wenn der Eisenpreis, der ja bei der Materialintensität des deutschen Schiffbaues eine besondere Rolle spielt, in die Höhe gehen würde. Er hat betont, daß Folgen entstehen würden, die sowohl die Dispositionen des Bundes als auch der deutschen Reeder in eine ernste Gefahr bringen müßten. Die Eisenpreise sind freigegeben worden, und die **Prognose**, die der Herr **Bundeswirtschaftsminister** im Zusammenhang mit der Debatte über diese Frage in diesem Hause ausgesprochen hat, hat sich nicht als zutreffend erwiesen. Die Freigabe ist leider nach der gegenteiligen Seite ausgeschlagen. Ich darf daran erinnern, daß der Bundesrat sich letzten Endes auf Grund der Ausführungen des Bundeswirtschaftsministers, auf Grund seines Hinweises, daß ein Rückgang der Preise zu erwarten sei, veranlaßt sah, dieser Preisfreigabe seine Zustimmung zu geben. Die wirtschaftliche Entwicklung ist einen genau entgegengesetzten Weg gelaufen, und die **Kostenfaktoren für den deutschen Seeschiffbau** sind so, daß bei den mittelbaren und unmittelbaren Kosten eine **Steigerung von 25%** eingetreten ist. Dadurch sind die gesamten Finanzierungspläne für den Aufbau der Schifffahrt über den Haufen geworfen worden.

Wie ernst die Situation ist, mag folgendes erkennen lassen. Auf der **Schiffbaukonferenz**, die vor einigen Tagen in Bremen stattfand und an der Vertreter der eisenschaffenden Industrie, Vertreter der Werften, des Bundeswirtschaftsministeriums, des Bundesverkehrsministeriums und der Küstenländer teilnahmen, brachten die Reeder zum Ausdruck, daß, wenn nicht in irgendeiner Weise neue Finanzierungsmöglichkeiten für die deutsche Schifffahrt gefunden würden, erhebliche **Einbrüche in die Beschäftigungslage der Werften** entstehen müßten und daß das von der Bundesregierung geplante Aufbauprogramm der Wirtschaft bis 1954 nicht realisierbar wäre. Es ist ihnen nicht unbekannt, daß im **Haushalt des Bundesverkehrsministeriums pro Jahr etwa 100 Millionen DM für den Aufbau der Schifffahrt eingesetzt** worden sind. Diese Tatsache und daneben die Tatsache, daß die Länder in erheblichem Umfang eigene Mittel investiert haben, lassen erkennen, welches besondere Interesse der Bund gegenüber der deutschen Seeschifffahrt bekundet hat. Es bleibt also jetzt, da kaum zu erwarten ist, daß im Rahmen des Haushalts weitere Bundesmittel als Darlehen für ein neues, erweitertes Finanzierungsprogramm für den Schiffbau zur Verfügung gestellt werden können, nur die Möglichkeit, im Rahmen des Kapitalmarktförderungsgesetzes im Sinne des von Bremen gestellten Antrages der deutschen Seeschifffahrt eine **Möglichkeit der Selbstfinanzierung** zu verschaffen. Da der Bundesrat bisher immer von der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Seeschifffahrt überzeugt war und sich immer positiv zu Anträgen nach dieser Richtung hin geäußert hat, wäre ich Ihnen sehr zu Dank verbunden, wenn Sie auch in diesem Fall der Empfehlung des Landes Bremen Ihre Zustimmung erteilen wollten.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung stimmt der von der Freien Hansestadt Bremen vorgeschlagenen Empfehlung zu. Sie ist bereit, sich durch eine **Rechtsverordnung** in diesem Sinne für die **Schiffspfandbriefe und Schiffbauanleihen** einzusetzen. Ich darf noch hinzufügen, daß die Bundesregierung ebenfalls bereit ist, für die **Kommunalanleihen, die Anleihen der Gemeindeverbände, Wandelanleihen** usw. in entsprechender Weise gemäß Ziff. 4 des § 3 a durch eine Rechtsverordnung die besondere Förderungswürdigkeit anzuerkennen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Wenn das nicht der Fall ist, dann frage ich, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird, ohne zunächst auf die einzelnen Gründe einzugehen. Wer die Anrufung des Vermittlungsausschusses wünscht, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Die **Anrufung des Vermittlungsausschusses ist abgelehnt**. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat, dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 77 GG zuzustimmen**.

Wir kommen jetzt noch zu dem **Antrag der Freien Hansestadt Bremen**. Wer der von Bremen vorgeschlagenen Empfehlung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Die **Empfehlung ist angenommen**.

(A) Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung der Vermögensteuer im Verhältnis zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West) für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (BR-Drucks. Nr. 442/52).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Da die Vermögensbesteuerung für die Zeit ab 1. Januar 1949 für Berlin anders geregelt ist als im Bundesgebiet, ist für Fälle, in denen sich das vermögenssteuerpflichtige Vermögen sowohl auf Berlin wie auf das Bundesgebiet erstreckt, eine **Abgrenzung der Besteuerung für die Kalenderjahre 1949 bis 1951** notwendig. Vom Jahre 1952 ab soll das Recht der Vermögensbesteuerung grundsätzlich einheitlich sein. Es soll dann im Verhältnis zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West) der unter den Ländern des Bundesgebiets für die Vermögensteuer bisher geltende Grundsatz maßgebend sein, daß die Steuer ohne Zerlegung dort endgültig vereinnahmt wird, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder seine Geschäftsleitung hat. Lediglich für den Fall, daß eine Vermögensteuerhauptveranlagung nicht nach dem Stande vom 1. Januar 1952, sondern nach dem Stande vom 1. Januar 1953 vorgenommen wird, sieht der vom Bundestag neu eingefügte § 15 vor, daß das Gesetz auch noch für das Kalenderjahr 1952 gelten soll. Der Finanzausschuß empfiehlt, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 78 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß wir entsprechend dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters dem Entwurf eines Gesetzes über die **Aufteilung der Vermögensteuer zwischen Berlin (West) und dem übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes** gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zustimmen.

(B) Entwurf eines Gesetzes über die Aufteilung der Vermögensteuer zwischen Berlin (West) und dem übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zustimmen.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 454/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat sich mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes bereits in seiner Sitzung vom 26. September 1952 beschäftigt. Er hat damals beschlossen, in das Gesetz die übliche **Berlin-Klausel** einzufügen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Die Bundesregierung hat sich mit dieser Ergänzung einverstanden erklärt. Die Regierungsvorlage sieht eine **Erhöhung des steuerfreien Pauschbetrages für Sonderausgaben** von jährlich 468 DM auf 624 DM, d. h. um 13 DM monatlich, ab 1. Januar 1953 vor. Zweck dieser Vorlage ist es, eine Entlastung der Geschäftslage bei den Finanzämtern herbeizuführen. Es ist Ihnen bekannt, daß die Eintragung der steuerfreien Beträge auf den Lohnsteuerkarten den Lohnsteuerstellen zu Beginn eines jeden Jahres erhebliche Arbeit verursacht. Die Erhöhung des Pauschbetrages für Sonderausgaben soll die Zahl der Anträge auf Lohnsteuerermäßigung verringern und damit die unhaltbaren Zustände bei den Lohn-

steuerstellen, insbesondere das in den letzten Jahren um die Jahreswende beobachtete Schlange stehen, beseitigen helfen.

Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 18. November 1952 die Regierungsvorlage angenommen mit einer Änderung des § 4 Abs. 4 (Abgabe „Notopfer Berlin“). Der Finanzausschuß des Bundesrats hat einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich namens der Landesregierung Nordrhein Westfalen zu dem Entwurf eine **Erklärung** abgebe. Wie Ihnen bekannt ist, hat Nordrhein-Westfalen in der 90. Sitzung des Bundesrats am 30. Juli 1952 den **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes** eingebracht, der jedoch, nachdem die Bundesregierung ihrerseits den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes vorgelegt hatte, vom Bundesrat in der 92. Sitzung am 26. September dieses Jahres abgelehnt wurde. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist der Ansicht, daß die in der Vorlage vorgesehenen Maßnahmen nicht zu einer wirksamen Vereinfachung des Steuerfahrens führen und wird aus diesem Grunde dem Gesetz die Zustimmung versagen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Dann folgen wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters. Der Bundesrat hat demnach beschlossen, dem Entwurf eines **Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes** gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir gehen über zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von steuerstrafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze (BR-Drucks. Nr. 430/52).

AHRENS (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von steuerstrafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze liegt dem Bundesrat im ersten Durchgang auf BR-Drucks. Nr. 430/52 vor. Die steuerstrafrechtlichen Vorschriften der **Reichsabgabenordnung** sind noch dieselben, wie sie 1919 statuiert worden sind. Es sind zwar in der Zwischenzeit einzelne Änderungen durchgeführt worden, aber nur insoweit, als im Einzelfall ein Anlaß zu einer Änderung gegeben war. Nachdem jetzt mehr als 30 Jahre vergangen sind, eine Zeit, in der sich das Strafrecht stark gewandelt hat und auch die staatsrechtlichen und rechtsstaatlichen Anschauungen andere geworden sind, besteht das Bedürfnis, alle **Steuervorschriften zu überarbeiten**. Das ist in dem vorliegenden Entwurf geschehen. Mit dem Entwurf haben sich der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß befaßt. Beide Ausschüsse stellen **Änderungsanträge**.

Es ist ganz natürlich, daß die Reform, die ein solches Änderungsgesetz bringt, aus zahlreichen Reformen zu einzelnen Punkten besteht, von denen ich die wichtigsten erwähnen will. Einen grundsätzlichen Punkt darf ich vorweg erwähnen, in dem von dem bisherigen Recht nicht abgewichen wor-

(A) den ist. Der Entwurf übernimmt den bisherigen **Rechtszustand der Reichsabgabenordnung**, nach welchem die Finanzämter zur Verhängung von Steuerstrafen zuständig sind. Die Ausschüsse haben die Frage geprüft, ob in der **Strafbefugnis der Finanzverwaltung** nicht vielleicht ein Verstoß gegen die Art. 92 und 19 Abs. 4 des Grundgesetzes zu erblicken ist. Sie haben die Frage aber übereinstimmend verneint, weil es dem Steuerpflichtigen freisteht, im Steuerstrafverfahren das ordentliche Gericht anzurufen. Dadurch ist die gerichtliche Überprüfung der steuerstrafrechtlichen Verwaltungsakte in vollem Umfang gewährleistet. Die Ausschüsse halten es weder aus staatsrechtlichen noch aus verwaltungsmäßigen Gründen für angezeigt, das jetzige System, das sich seit Jahrzehnten bestens bewährt hat, zu ändern.

Im einzelnen sieht der Entwurf folgende wichtige **Änderungen** gegenüber den früheren Vorschriften vor:

1. Nach § 8 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung gelten deren Vorschriften über das steuerliche Verwaltungsstrafverfahren bisher nicht bei **Gemeindesteuern**. Nach der vorgeschlagenen Fassung des § 8 Abs. 2 sollen sie künftig auch für **Gemeindesteuern** gelten.
2. Es ist nicht der Zweck der Vorschriften des Steuerstrafrechts, jeden Verstoß gegen die Steuergesetze zu bestrafen. Bisher stellt jedoch der § 413 als generelle Vorschrift jeden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen ein Steuergesetz unter Strafe, auch wenn nicht ein speziell unter Strafe gestellter Tatbestand wie Steuerhinterziehung oder fahrlässige Steuerverkürzung vorliegt. Der Entwurf zählt in der entsprechenden Vorschrift des § 417 statt dessen die einzelnen Straftatbestände auf, die neben den bisher schon speziell unter Strafe gestellten Delikten bestraft werden sollen. Von diesen einzelnen **Straftatbeständen** sieht der Entwurf wiederum einige dann als besonders schwerwiegend an, wenn der Täter in dem Bewußtsein, daß infolge seines Verhaltens eine Verkürzung von Steuereinnahmen eintreten kann, beispielsweise Bücher unrichtig geführt hat, ohne daß es schon zu einer Verkürzung von Steuern gekommen ist. Diese Fälle sollen nach § 399 des Entwurfs dem Wortsinn der Steuergefährdung entsprechend auch als „**Steuergefährdung**“ bezeichnet werden. Der bisher als „Steuergefährdung“ bezeichnete Straftatbestand soll nach § 414 des Entwurfs richtig als „fahrlässige Steuerverkürzung“ bestraft werden.
3. Der **Strafrahmen der §§ 401 b und 403** für gewerbsmäßigen, bandenmäßigen und gewalttätigen Schmuggel und für gewerbsmäßige Steuerhinterziehung erschien für besonders schwere Fälle als nicht ausreichend. Der Entwurf sieht in Angleichung an die Strafrahmen des Strafgesetzbuches die **Androhung der Zuchthausstrafe** vor. Für Hinterziehung von Besitz- und Verkehrsteuern ist im Entwurf auch in schwersten Fällen kein Zuchthaus angedroht. Allerdings gilt nach § 391 auch im Steuerstrafrecht die Vorschrift des § 20 a des Strafgesetzbuches, nach der gefährliche Gewohnheitsverbrecher unter den dort bezeichneten Voraussetzungen mit Zuchthaus bestraft werden können.

4. Bei **Steuerhinterziehung** und bei rückfälliger (C) Steuerhinterziehung (§ 402 und § 406) soll die **Strafdrohung** entsprechend den Bedürfnissen der Praxis gemildert werden. Die Gefängnisstrafe fällt hier künftig bei leichteren Fällen weg.
5. Bei **Steuerzeichenfälschung** (§ 415) ist der Strafrahmen erweitert worden. In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden.
6. Die Vorschrift über die **Einziehung** (§ 409) ist gemildert worden. Erzeugnisse und Waren, die nicht Eigentum eines Täters oder Teilnehmers sind, können nur bei Vorliegen eines besonderen Grundes eingezogen werden.
7. Nach § 413 des Entwurfs kann vom Gericht in besonders schweren Fällen ein **Berufsverbot** verhängt werden. Das Berufsverbot muß zeitlich begrenzt werden und kann vorzeitig aufgehoben werden.
8. Schließlich bringt der Entwurf in den §§ 452 und 453 Vorschriften über die **Wiederaufnahme des Verfahrens**. Danach wird künftig auch ein rechtskräftig abgeschlossenes steuerliches Verwaltungsstrafverfahren beim Vorliegen der Voraussetzungen wieder aufgenommen und an das ordentliche Strafgericht gebracht werden können.

Die übrigen Vorschriften des Entwurfs sind, soweit ich sie nicht im folgenden noch erwähnen werde, von weniger großer Bedeutung; sie enthalten im wesentlichen Änderungen aus Gründen der Klarstellung und der Systematik.

Die Ausschüsse halten bei grundsätzlicher Billigung der Vorlage eine Reihe von **Abänderungen** für erforderlich. Von Wichtigkeit sind die folgenden Vor- (D) schläge:

1. Die Verpflichtung der Finanzbehörden zur **Wahrung des Steuergeheimnisses** nach § 22 der Reichsabgabenordnung verbietet auch die Mitteilung der Verhältnisse eines Steuerpflichtigen an die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht, soweit es sich nicht um Steuerstraftaten, sondern um andere strafbare Handlungen des Steuerpflichtigen handelt, die zur Kenntnis der Finanzbehörde gekommen sind. Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß schlagen übereinstimmend vor, zuzulassen, daß den Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten solche Verhältnisse des Beschuldigten offenbart werden, die den Finanzbehörden anlässlich eines Steuerstrafverfahrens bekannt geworden sind und nicht auf Angaben des Beschuldigten beruhen.
2. Nach § 411 des Entwurfs sollen das **Eigentum** an eingezogenen Gegenständen und die **Verwertungserlöse dem Bunde zufallen**, wenn es sich um eine Abgabe handelt, die von Behörden des Bundes verwaltet wird, **aber dem Lande**, wenn die Abgabe von Behörden des Landes verwaltet wird. Nach Meinung beider Ausschüsse muß entscheidend sein, welche Behörde das Steuerstrafverfahren durchführt. Deshalb sollen im steuerlichen Verwaltungsstrafverfahren Eigentum und Erlös ebenso wie nach dem Zweiten Überleitungsgesetz die Geldstrafen, je nachdem, ob eine Bundesbehörde oder eine Landesbehörde das Strafverfahren durchführt, dem Bunde oder dem Lande zufallen. Im gerichtlichen Steuerstrafverfahren würden das Eigen-

- (A) tum und der Verwertungserlös dem Lande zustehen, dessen Gericht in erster Instanz entschieden hat. Aus systematischen Gründen empfiehlt der Finanzausschuß, im § 411 nur auszusprechen, daß das Eigentum auf den „Berechtigten“ übergeht, und in dem Abschnitt über das Verfahrensrecht die Frage zu behandeln, wer der Berechtigte ist und wem demgemäß das Eigentum und der Verwertungserlös zufallen. Die §§ 411 und 416 sollen daher geändert und § 474 a neu eingefügt werden.
3. Der Finanzausschuß hat sich mit der Frage der Veröffentlichung der Verurteilung wegen Steuerungsvergehens beschäftigt, und zwar teils mildernd und teils verschärfend. Als Milderung schlägt der Finanzausschuß vor, die Veröffentlichung, die bisher bei Geldstrafen wegen Steuerhinterziehung von mehr als 500 DM zulässig ist, künftig mit Rücksicht auf die veränderten Wertverhältnisse nur bei Geldstrafen von mehr als 1000 DM zuzulassen. Als Verschärfung schlägt der Finanzausschuß die Einführung der obligatorischen Veröffentlichung nicht nur bei Zuchthausstrafen, sondern auch bei Gefängnisstrafen von mehr als sechs Monaten vor.
4. Nach § 476 a Abs. 2 des Entwurfs soll die Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den ganzen Bezirk des Oberlandesgerichts für Steuerstrafsachen zuständig sein. Diese Zusammenfassung der Steuerstrafsachen wird von beiden Ausschüssen als eine zweckmäßige Förderung der Steuerstrafrechtspflege begrüßt. Der Rechtsausschuß hält es jedoch für zweckmäßig, eine solche Regelung nicht im Gesetz zu treffen, sondern im Gesetz nur die Landesregierungen zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung in jedem Oberlandesgerichtsbezirk ein Landgericht zu bestimmen, das im Bezirk dieses Oberlandesgerichts für Steuerstrafsachen zuständig ist.

(B)

Die sonstigen Änderungsvorschläge betreffen im wesentlichen systematische und redaktionelle Verbesserungen. Insoweit darf ich auf BR-Drucks. Nr. 430/1/52 Bezug nehmen.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die von ihm vorgeschlagenen Änderungen zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Vom Standpunkt des Rechtsausschusses bedarf der Bericht des Herrn Berichterstatters des Finanzausschusses noch einer kurzen Ergänzung. Nicht enthalten in der Ihnen vorliegenden Drucksache und infolgedessen auch im Bericht des Herrn Berichterstatters des Finanzausschusses nicht erwähnt ist nämlich die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der grundsätzlichen Frage, ob das steuerrechtliche Verwaltungsstrafverfahren, wie es in der Reichsabgabenordnung geregelt ist und wie es auch in den vorliegenden Entwurf wieder aufgenommen worden ist, in seiner Gesamtkonzeption nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch rechtspolitisch unbedenklich ist. Der Rechtsausschuß hat mich beauftragt, seine Stellungnahme zu diesem Problem dem Hohen Hause in aller Kürze bekanntzugeben. Nach den §§ 421 ff. der Reichsabgaben-

ordnung ist das Finanzamt nicht nur in den Fällen, in denen Steuerdelikte lediglich mit Geldstrafe oder Einziehung geahndet werden, zum Erlaß des Strafbescheids zuständig. Ihm, dem Finanzamt, steht vielmehr, abgesehen von den seltenen Ausnahmefällen der vorläufigen Festnahme des Delinquenten, auch die ausschließliche Entscheidung darüber zu, ob das Steuerdelikt nicht doch von einer solchen Schwere ist, daß die Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht erforderlich ist.

Diese Regelung, meine Herren, steht in einem auffallenden Gegensatz zu dem Verfahren nach dem kürzlich erlassenen Ordnungswidrigkeitengesetz, in dem aus rechtsstaatlichen Gründen der Staatsanwaltschaft die Befugnis eingeräumt worden ist, von sich aus das Verfahren an sich zu ziehen, und in dem aus den gleichen Erwägungen die Möglichkeit einer gerichtlichen Zuständigkeitsüberprüfung vorgesehen ist. Der Widerspruch ist um so auffällender, als auch die Steuerstraftaten — abgesehen von gewissen schweren Fällen — ihrem rechtlichen Charakter nach bloßes Verwaltungsunrecht sind und dem doch auf der Grenze zwischen diesem und dem echten kriminellen Unrecht liegen. Die Steuerstraftaten stehen daher nach Meinung des Rechtsausschusses in ihrem Wesen den sogenannten Mischtatbeständen des Wirtschaftsstrafrechts gleich, so daß nichts näher gelegen hätte, als die Steuerdelikte derselben Regelung zu unterwerfen, die erst kürzlich der Gesetzgeber zur Wahrung der rechtsstaatlichen Garantien für das Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz für notwendig erachtet hat.

Dieser Mangel des vorliegenden Gesetzentwurfs, meine Herren, hat im Rechtsausschuß die Vertreter einiger Länder sogar die Vereinbarkeit des Entwurfs mit den Vorschriften des Grundgesetzes über die Rechtspflege, insbesondere mit Art. 92 GG, bezweifeln lassen. Das hat der Herr Vorredner ja bereits erwähnt. Wenn auch die Mehrheit des Ausschusses die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht teilt, so ist doch — und das bedarf der Hervorhebung — der Rechtsausschuß im Gegensatz zur Meinung des Finanzausschusses einstimmig der Ansicht, daß es rechtspolitisch unerwünscht wäre, das Steuerstrafverfahren dem Verfahren nach dem Wirtschafts- bzw. Ordnungswidrigkeitengesetz anzugleichen und insbesondere die Steuerstraftaten — mit Ausnahme der allerschwersten, also etwa der gewerbsmäßigen Steuer- und Zollhinterziehung, der gewerbsmäßigen Steuerhellei und des gewerbsmäßigen Bannbruchs, — als Mischtatbestände im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes zu normieren. Abgesehen von der schon erwähnten Verstärkung der rechtsstaatlichen Garantien würde damit nach Ansicht des Rechtsausschusses zugleich eine Vereinfachung und eine größere Übersichtlichkeit des Verfahrensrechts erzielt, weil es dann neben dem ordentlichen Strafverfahren und dem Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeits- und Wirtschaftsgesetz nicht außerdem noch, wie es nach dem Entwurf der Fall sein würde, eines eigenen Steuerstrafverfahrens bedürfte. Da — wie schon gesagt — diese allgemeine Stellungnahme des Rechtsausschusses zu dem Entwurf in der BR-Drucks. Nr. 430/1/52 keine Aufnahme gefunden hat, hielt es der Ausschuß angesichts der Bedeutung dieser Frage für die Beurteilung der ganzen Vorlage für geboten, darüber neben dem federführenden Ausschuß gesondert zu berichten.

(C)

(D)

(A) **Dr. KOCH** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich vertrete den **Antrag des Landes Bayern**, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 430/3/52 vorliegt. Der Antrag lautet:

Der Bundestag wolle gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließen, folgende Umgestaltung des vorbezeichneten Entwurfs vorzuschlagen:

I. Die strafrechtlichen Tatbestände der Reichsabgabenordnung (§§ 391 bis 419) sind aufzugliedern in:

1. Steuerstraftaten in engerem Sinne und
2. Zuwiderhandlungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952, d. h. in Tatbestände, die im Einzelfall Straftat oder Ordnungswidrigkeit sein können (sog. Mischtatbestände).

Über die **Aufgliederung in Steuerstraftaten und Zuwiderhandlungen** ist eine Aufstellung in der Ihnen vorgelegten Drucksache vorhanden. Ich brauche sie wohl nicht im einzelnen darzulegen. Nach dieser Aufgliederung kann das Verwaltungsstrafverfahren der Reichsabgabenordnung überhaupt aufgehoben werden. Für Ordnungswidrigkeiten steht das **Bußgeldverfahren** nach § 35 f des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und für Steuerstraftaten das gewöhnliche Strafverfahren nach der Strafverfahrensordnung zur Verfügung. Das **Strafverfahren nach der Reichsabgabenordnung** könnte dann ersatzlos wegfallen.

Der Antrag wird aus einem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt, den der Herr Vertreter des (B) **Rechtsausschusses** bereits vorgetragen hat, für nötig gehalten. Nach **Art. 92 GG** ist die **rechtsprechende Gewalt den Richtern** anvertraut. Mit dieser Verfassungsbestimmung ist nach Auffassung Bayerns das in der Reichsabgabenordnung vorgesehene Verwaltungsstrafverfahren nicht vereinbar, vor allem deshalb, weil nach den §§ 421 und 426 für die Entscheidung darüber, ob eine Steuerstrafsache überhaupt an die Staatsanwaltschaft als die zur Verfolgung von Straftaten berufene Behörde gelangt, unter gewissen Voraussetzungen ausschließlich die **Finanzämter** zuständig sind. Diese Regelung führt praktisch dahin, daß den Gerichten die Entscheidungsbefugnis über derartige Straftaten genommen ist. Daß die Gerichte zufolge Antrags des Beschuldigten, wie das der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, für gerichtliche Entscheidungen zuständig gemacht werden können, beseitigt nicht das grundsätzliche Bedenken. Das Bedenken wird im Gegenteil dadurch verstärkt, daß den Gerichten die **Möglichkeit einer gerichtlichen Zuständigkeitsüberprüfung** nach Maßgabe der §§ 58 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht zusteht. Nachdrücklich ist aber die Auffassung des Rechtsausschusses zu unterstützen, daß durch die Beibehaltung des Strafverfahrens nach der Reichsabgabenordnung die Systematik des ganzen Verfahrens außerordentlich erschwert und kompliziert wird.

Die BR-Drucks. Nr. 430/3/52 enthält noch einen weiteren Antrag des Landes Bayern unter B. Diesen Antrag möchte ich fallen lassen mit Rücksicht auf die Ausführungen, die im Rechtsausschuß in der gleichen Sache bereits gemacht worden sind.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur **Abstimmung**. Ich bitte, die BR-Drucksachen Nrn. 430/1/52, 430/2/52 und 430/3/52 zur Hand zu nehmen. Wir müssen wohl zunächst abstimmen über den **Antrag des Landes Bayern** auf BR-Drucks. Nr. 430/3/52 **unter A**. Wird dieser Antrag angenommen, dann erübrigt sich alles Weitere. Wer dem Antrage des Landes Bayern, der eben von Herrn Staatssekretär Dr. Koch begründet worden ist, seine Zustimmung geben will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der **Antrag ist abgelehnt**. (C)

Nun kommen wir zur Abstimmung über **BR-Drucks. Nr. 430/1/52**, und zwar zunächst über **Ziff. I 1**. Wer diesem Antrage zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Ziff. I 2! Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Danach erübrigt sich, glaube ich, eine Abstimmung über **Ziff. I 3**.

(Dr. Zimmer: Nein, ich glaube nicht!)

Wir kommen zu **Ziff. II 1 und 2**. Wer diesen Anträgen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

III! Wer zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!**

IV Ziff. 1! — Angenommen! IV Ziff. 2! — Angenommen! IV Ziff. 3! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Angenommen! IV Ziff. 4! — Angenommen! IV Ziff. 5! — Angenommen! IV Ziff. 6 a und 6 b! — Ebenfalls angenommen! IV Ziff. 7 und 8! Zunächst stimmen wir über **IV Ziff. 8 ab**. Wer (D) zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!** Damit ist der Antrag unter **IV Ziff. 7 a** erledigt.

Wir kommen zur Abstimmung über **IV Ziff. 7 b und c**.

(Zietsch: Ich beantrage getrennte Abstimmung!)

Wer **IV Ziff. 7 b** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen! IV Ziff. 7 c! — Auch angenommen! IV Ziff. 9!** Wer nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen! IV Ziff. 10!** Wer stimmt nicht zu? — **Angenommen. IV Ziff. 11 und 12!**

(Dr. Zimmer: Wir bitten um getrennte Abstimmung!)

Wer **IV Ziff. 11** zustimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen! IV Ziff. 12 a! — Angenommen! IV Ziff. 12 b! — Angenommen!**

Meine Herren, ich glaube, es dient der Vereinfachung, wenn ich frage, wer nicht zustimmen will. **IV Ziff. 13 a!** Wer nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Angenommen! IV Ziff. 13 b!** Wer nicht zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — **Angenommen! IV Ziff. 14! — Angenommen! IV Ziff. 15! — Angenommen! IV Ziff. 16! — Angenommen! IV Ziff. 17 a! — Angenommen! IV Ziff. 17 b! — Angenommen! IV Ziff. 18 a! — Angenommen! IV Ziff. 18 b! — Angenommen! IV Ziff. 18 c! — Angenommen! IV Ziff. 18 d! — Angenommen! IV**

(A) Ziff. 19! — Angenommen! IV Ziff. 20! — Angenommen! IV Ziff. 21! — Angenommen! IV Ziff. 22!

(Zietsch: Wir sind dagegen!)

IV Ziff. 22 a bis c mit Mehrheit angenommen!

Eine Abstimmung über IV Ziff. 23 erübrigt sich.

IV Ziff. 24! — Angenommen! IV Ziff. 25!

(Zietsch: Wir sind dagegen!)

Mit Mehrheit angenommen! IV Ziff. 26! — Angenommen! IV Ziff. 27! — Angenommen! IV Ziff. 28! — Angenommen! IV Ziff. 29 a und b!

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

Wer ist für Ziff. 29 a? — Mit Mehrheit angenommen! IV Ziff. 29 b! — Angenommen!

Jetzt stimmen wir über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 430/2/52 ab. Wer stimmt zu? — Mehrheit! Angenommen!

IV Ziff. 30! — Angenommen! IV Ziff. 31! — Angenommen! IV Ziff. 32! — Angenommen!

IV a! — Angenommen!

V! — Angenommen!

VII! — Angenommen!

VII a! — Angenommen! VII b! — Angenommen!

VIII! — Angenommen!

IX!

(Dr. Spiecker: Wir stimmen dagegen!)

— Stimmt noch jemand dagegen? — Angenommen!

X a! — Angenommen! X b! — Angenommen!

XI a! — Angenommen! XI b! — Angenommen!

(B) XI c! — Angenommen! XI d! — Angenommen!

XI e! Hier ist auf Seite 15 der BR-Drucks. Nr. 430/1/52 oben der Buchstabe „e“ vergessen worden. Er muß eingefügt werden. — Angenommen!

XII! — Angenommen!

XIII! — Angenommen!

XIV! — Angenommen!

XV a!

(Dr. Spiecker: Wir sind dagegen!)

— Mit Mehrheit angenommen! XV b! — Angenommen! XV c! — Angenommen!

XVI! — Angenommen!

XVII! — Angenommen!

XVIII! — Angenommen!

XIX! — Angenommen!

XX a! — Angenommen! XX b!

(Zietsch: Wir stimmen dagegen!)

Wer ist gegen XX b? — Das ist die Minderheit. XX b ist mit Mehrheit angenommen. XX c! — Mit Mehrheit angenommen. XXI! — Angenommen!

XXII! — Angenommen! XXIII!

(Dr. Spiecker: Wir stimmen dagegen!)

— Wer ist noch gegen XXIII? — Mit Mehrheit angenommen.

XXIV!

(Zuruf: Wir stimmen dagegen!)

— Mit Mehrheit angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 (C) GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von steuerstrafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen, im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Vierten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (4. DAFGV) (BR-Drucks. Nr. 407/52).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bundesrat liegt der Entwurf einer Vierten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung zur Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG vor. Diese Verwaltungsanordnung soll die bisher gültige „Dienstordnung für die Oberfinanzpräsidenten vom 20. Mai 1938“ ersetzen, die auf Grund der Neuordnung der Finanzverwaltung durch das Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 in vielen Bestimmungen einer Änderung bedarf. Sie enthält u. a. Bestimmungen über die Leitung und Gliederung der Oberfinanzdirektionen, den Geschäftsverteilungsplan, die Behandlung, Vorlage und Erledigung der Eingänge, den Schriftverkehr, die Zeichnungsbefugnis, Zeichnung und Mitzeichnung und über die Arbeitszeit, Dienststunden, Dienstreisen und den Urlaub. Die Geschäftsordnung soll bei den Oberfinanzdirektionen mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft gesetzt werden. Der **Finanzausschuß** empfiehlt, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die aus BR-Drucks. Nr. 407/1/52 ersichtliche Änderung Berücksichtigung findet. Die Änderung ist erforderlich, da bisher nur zwei Verwaltungsanordnungen zum Gesetz über die Finanzverwaltung ergangen sind. Vom **Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen**, an den der Bundesrat den Entwurf in seiner Sitzung am 7. November 1952 verwiesen hatte, werden gegen die Verwaltungsanordnung keine Einwendungen erhoben.

Vizepräsident KOPF: Ich darf feststellen, daß wir dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgen. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Vierten Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (4. DAFGV)** gemäß Art. 108 Art. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Es folgt Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 7. November 1950 (BR-Drucks. Nr. 437/52).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung dehnt den **Personenkreis** aus, bei dem Aufwendungen für den Bau von Landarbeiterwohnungen begünstigt werden. Bisher fielen darunter nur Eigentümer und Pächter von land- und forst-

(A) wirtschaftlichen Betrieben. In Zukunft sollen auch **Verpächter** begünstigt sein, die als Verpächter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben andere Einkünfte, vorwiegend solche aus Vermietung und Verpachtung, beziehen. Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Wiederaufbauausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen vom 7. November 1950 gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 14:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs der 5 %igen Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von 1952 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 452/52).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die 5 %ige Anleihe von 1952 ist nach dem Kapitalmarktförderungsgesetz steuerfrei. Darüber hinaus soll der unmittelbare oder mittelbare erste Erwerb der Anleihe als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag anerkannt werden. Es ist der Zweck der vorliegenden Verwaltungsanordnung, die Anerkennung auszusprechen und die näheren Voraussetzungen zu umschreiben. Seitens des Finanzausschusses sind gegen den Entwurf keine Bedenken geltend gemacht worden. Herr Staatssekretär Hartmann hat ausdrücklich erklärt, daß **Länderanleihen** die gleichen Vergünstigungen erfahren werden, wie sie der Bund für sich beansprucht.

Dr. DUDEK (Hamburg): Ich darf bitten, daß der Herr Vertreter der Bundesregierung diese Erklärung im Plenum kurz wiederholt.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich wiederhole die Erklärung, daß die **Länder** bei den von Ihnen aufzulegenden **Anleihen** nach der Absicht der Bundesregierung die gleiche **Behandlung** erfahren sollen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Wir folgen dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verwaltungsanordnung über die Anerkennung des Erwerbs der 5 %igen Anleihe der Bundesrepublik Deutschland von 1952 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse auf das Land Berlin (BR-Drucks. Nr. 448/52).

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Deutsche Genossenschaftskasse ist seit längerem in Geschäftsbeziehungen zu Berliner Genossenschaften getreten. Das Land Berlin will sich am Kapital der Deutschen

Genossenschaftskasse auf Grund eines entsprechenden Kapitalbeteiligungsvertrages beteiligen. Die Erstreckung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse auf das Land Berlin erscheint daher zweckmäßig und erforderlich. Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Ich höre keinen Widerspruch. — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse auf das Land Berlin gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir gehen über zu Tagesordnungspunkt 16:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung betr. Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1952 (BR-Drucks. Nr. 453/52)

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich um die **jährliche Ausschreibung und Ablieferung der Lohnsteuerbelege**. Eine dem vorliegenden Entwurf entsprechende Verwaltungsanordnung gleichen Inhalts wird seit langem jährlich herausgegeben. Der Entwurf enthält Weisungen an die Arbeitgeber zur Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnzetteln für das Kalenderjahr 1952. Es handelt sich um technische Fragen, die sich am Ende eines jeden Kalenderjahres bei der Lohnsteuer ergeben. Die Anordnungen entsprechen im wesentlichen den in den Vorjahren erlassenen Weisungen. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen? — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verwaltungsanordnung betr. Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und von Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1952 gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 17:

Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarztrecht) (BR-Drucks. Nr. 434/52).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch ein unglückliches Zusammentreffen wurde eine rechtlich unzureichende Vorlage der Bundesregierung zum Kassenarztrecht in den drei beteiligten Ausschüssen des Bundesrats gleichzeitig beraten. Infolgedessen war eine gegenseitige Abstimmung nicht mehr möglich. Dem federführenden Ausschuß lagen die Unterlagen und die Beratungsergebnisse des Innenausschusses, dagegen nicht die Begründung des Beschlusses des Rechtsausschusses vor. Zunächst hätte der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gehofft, daß man durch Auswechseln einzelner Bausteine den Gesetzentwurf noch beratungsfähig machen könne. Nach einer fast 16stündigen Beratung der Fachreferenten hat sich aber ergeben, daß das schon vom fachlichen, geschweige vom verfassungsrechtlichen, Standpunkt aus nicht möglich war.

(A) Der **Rechtsausschuß** hat folgende **Bedenken** erhoben. Er hat zunächst zu § 368 i Abs. 10 darauf verwiesen, daß für die vorgeschlagene Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Kassenärzte dem Bund die **Gesetzgebungskompetenz** fehlt. Der Rechtsausschuß erkennt an, daß der Begriff „Sozialversicherung“ in Art. 74 Nr. 12 GG nicht eng ausgelegt werden kann, ist aber der Ansicht, daß die vorgesehene **Versorgung der Kassenärzte** nicht mehr von dem Begriff „Sozialversicherung“ umfaßt wird. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat diese Bestimmung schon weitgehend geändert. Er ist mit dem Rechtsausschuß und dem Innenausschuß der Auffassung, daß eine derartige Versorgungseinrichtung wünschenswert ist. Aber bis heute ist auch durch die Ziff. 45 der BR-Drucks. Nr. 434/1/52 eine verfassungsrechtlich einwandfreie Form noch nicht gefunden.

Der Rechtsausschuß war weiter der Meinung, daß es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist, **kassenärztliche Bundesvereinigungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts** mit eigenem Unterbau zu schaffen und ihnen Weisungsbefugnisse in bezug auf die kassenärztlichen Vereinigungen der Bezirke zu geben.

Ein weiteres Bedenken richtet sich dagegen, daß das **Einvernehmen zwischen dem Bundesarbeitsministerium und den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden der Länder** vorgeschrieben wird. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat in Ziff. 32 der BR-Drucks. Nr. 434/1/52 dieses Bedenken ausgeräumt, aber darüber hinaus ausdrücklich dargelegt: auch wenn nach dem Grundgesetz eine andere Regelung möglich wäre, wäre es eine Farce der Selbstverwaltung, wenn man den Aufbau der kassenärztlichen Vereinigungen von oben nach unten statt von unten nach oben vornähme.

(B) Die **Bedenken des Rechtsausschusses unter Ziff. 6** hinsichtlich der **Schiedsgerichte** sind durch den **Vorschlag des Arbeitsausschusses unter Ziff. 35** gestandslos geworden. Die unter den Ziff. 4 und 5 angeführten **Bedenken des Rechtsausschusses** aber konnten nicht ausgeräumt werden. Die beanstandeten Bestimmungen sind für die Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Krankenkassen unstreitig bis zu einem gewissen Ausmaß notwendig. Jedoch muß für sie noch die geeignete Rechtsform gefunden werden. Insbesondere bedarf das Problem der **autonomen Rechtssetzung** einer Klärung. Der Rechtsausschuß hat sich auf sechs Beispiele beschränkt. Im Hinblick auf die vorgebrachten schwerwiegenden Bedenken hat er davon Abstand genommen, den Gesetzentwurf einer weiteren Prüfung zu unterziehen. Unter diesen Umständen müssen der Gesetzentwurf und die vorliegenden Änderungsvorschläge noch sehr eingehend geprüft werden. Das ist innerhalb der Drei-Wochen-Frist leider nicht möglich.

Der Herr Bundesarbeitsminister hat dem Bundestag am 3. Oktober 1951 mitgeteilt, daß damals vor einer Woche — also heute vor einem Jahr und einem Monat — der Gesetzentwurf dem Kabinett vorgelegt worden ist. Dieser Gesetzentwurf ist bedauerlicherweise nicht vorher mit den Ländern beraten worden. Nach den Stellungnahmen der Krankenhausgesellschaft, der Kassenärztlichen Vereinigung und der Verbände der Kassen zu urteilen, ist er auch mit ihnen nicht besprochen worden. Wäre ein anderes Verfahren eingeschlagen worden, dann hätte dem Bundesrat

heute wahrscheinlich ein besseres Votum vorgelegt (C) werden können.

(Sehr richtig!)

Auf die sehr zahlreichen materiellen Bedenken, auf die Bedenken gegen den Inhalt dieses Entwurfs brauche ich nach dieser Haltung nicht einzugehen. Aber eine Ausnahme muß ich machen. Auf diese Ausnahme muß ich eingehen, weil das **Kommunalreferat des Bundesinnenministeriums** am letzten Sonnabend in einem sehr verwunderlichen **Fernschreiben** mindestens dem niedersächsischen Innenministerium, vermutlich aber allen Innenministern eine Erklärung zugesandt hat. Das Fernschreiben bescheinigt dem Innenausschuß des Bundesrats, daß er bei den wichtigsten Punkten zu keiner klaren Stellungnahme gekommen sei, und teilt mit, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik habe so weitgehende und bedenkliche Änderungen vorgenommen, daß der Verfasser des Fernschreibens die Auswirkungen nicht mehr übersehen könne. Ich hoffe nur, daß in der Zeit zwischen den Beratungen des Ausschusses und den Sitzungen der Länderkabinette nicht allzu viele Telegramme, Bittschriften, Denkschriften und Fernschreiben der Organisationen und Verbände gekommen sind, daß nicht auch noch von verschiedenen Referaten der einzelnen Bundesministerien Stellungnahmen kommen; denn dann finden wir uns voraussichtlich sehr schwer zurecht. Nun kann ich aber dem Verfasser des Fernschreibens bestätigen, daß er die **Rechtslage** gerade in diesem Punkt vollständig mißverstanden hat. Dieser Punkt wird voraussichtlich am 30. November auf dem **Außerordentlichen Ärztetag in Bonn** beraten und wird in der Öffentlichkeit eine große Rolle spielen. Nur aus dem Grunde gehe ich ganz knapp auf ihn ein. Es geht da um den § 368 k Abs. 2. Dieser Paragraph macht in seiner Formulierung die gesamte Selbstverwaltung zu einer Augenauswischerei. Verzeihen Sie das starke Wort! Aber wenn ich die Sachlage dargelegt habe, hoffe ich, daß Sie mir dieses Wort verzeihen werden. (D)

Alle Leistungen werden nach dem vorliegenden Gesetzentwurf durch eine **Pauschale** abgegolten. Die **Vergütung für ärztliche Sachleistungen in Krankenhäusern** aber soll nach Tarifen erfolgen, die vom Bundesminister für Arbeit und vom Bundesminister des Innern erlassen werden. Nach § 368 f Abs. 5 wird gleichzeitig auch die Vergütung für die entsprechende kassenärztliche Sachleistung erhöht. Das bedeutet, daß die ganze **Selbstverwaltung** zur Hauptaufgabe hat, einen **Vertrag über die Vergütung der Leistungen für die Krankenkassen** abzuschließen, daß durch eine Verwaltungsanordnung das gesamte Werk der Selbstverwaltung außer Kraft gesetzt werden kann. Gegen diese **Möglichkeit der Außerkraftsetzung der Selbstverwaltung** durch eine Verwaltungsanordnung protestieren nicht nur die Krankenkassen — auch aus finanziellen Gründen —, sondern auch die kassenärztlichen Vereinigungen und bei uns auch die Nordwestdeutsche Krankenhausgesellschaft. Andere Stellungnahmen liegen noch nicht vor.

Ich erwähne nur dieses eine Beispiel. Ich könnte eine ganze Reihe weiterer Beispiele ähnlicher Art zitieren, wenn ich als Berichterstatter auf die Vorschläge des Arbeitsausschusses eingehen wollte. Nachdem sich aber die Mehrzahl der Länderregierungen die Auffassung, die ich Ihnen vorgebracht habe, zu eigen gemacht hat, glaube ich, daß

(A) überhaupt nur noch der Vorschlag möglich ist, folgende **Entschließung zu fassen:**

Gegen die Vorlage auf BR-Drucksache Nr. 434/52 zum Kassenarztrecht hat der Bundesrat so schwerwiegende Bedenken, daß ihnen im Rahmen einzelner Empfehlungen nicht begegnet werden kann. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken erfordern eine grundsätzliche Umgestaltung des Entwurfs, die im Rahmen der dem Bundesrat gesetzten Frist nicht möglich ist. Der Bundesrat unterläßt es deshalb, zur Vorlage der Bundesregierung Stellung zu nehmen und beauftragt den federführenden Ausschuß, nach Besprechung mit den beteiligten Ausschüssen seine Stellungnahme in den beteiligten Ausschüssen des Bundestages zu vertreten.

Ich habe den Wortlaut dieser Entschließung vorher dem Herrn Vorsitzenden des Rechtsausschusses vorgelegt. Herr Minister Renner hatte das Bedenken, ob diese Entschließung nicht zu sanft, ob nicht eine schärfere Formulierung notwendig wäre; aber er hat sich mit dieser Fassung einverstanden erklären können.

SAUERBORN, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf eine kurze Erklärung abgeben. Es liegt ein **Entschließungsantrag** vor, der offenbar schon eine ausreichende Mehrheit für sich hat. Ich möchte unter diesen Umständen darauf verzichten, den Standpunkt der Bundesregierung zu dieser Frage noch nachträglich bekanntzugeben. Wir können den Schlußfolgerungen, die gezogen worden sind, aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nach dem bisherigen Stand der Prüfung noch nicht ohne weiteres folgen. Wir prüfen aber weiter.

(B) Ich habe dann noch eine **Erklärung für das Bundesinnenministerium** abzugeben, das heute leider nicht vertreten sein kann. Herr Staatssekretär Auerbach hat von einem Brief gesprochen, der von einem Referenten des Bundesinnenministeriums an die Länderminister gerichtet worden ist. Ich darf im Auftrag des Bundesministeriums des Innern mitteilen, daß dieser Brief tatsächlich abgegangen ist. Die **Kommunalabteilung des Bundesministeriums des Innern** hat sich — nach ihrer Meinung mit Recht — für die Belange der Kommunen und der Krankenhäuser eingesetzt und glaubt, daß das Verfahren nicht zu beanstanden ist.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich möchte zu der Sache selbst dem Vortrag des Herrn Berichterstatters des federführenden Ausschusses nichts hinzufügen. Hinsichtlich der Stellungnahme des Ausschusses für innere Angelegenheiten darf ich auf die ihnen vorliegende Drucksache verweisen. Ich muß aber ein Wort zu dem **Telegramm** sagen, das vom Bundesministerium des Innern unter dem 15. November an die Ministerien der Länder gegangen ist und in dem es heißt: der Ausschuß für innere Angelegenheiten ist in den wichtigsten Punkten zu keiner klaren Stellungnahme gekommen. Ich möchte die Frage aufwerfen, wie der Verfasser dieses Telegramms zu dieser Feststellung kommt. Als Vorsitzender des Ausschusses muß ich eine derartige Behauptung entschieden zurückweisen. Wir haben in allen Punkten eine ganz klare Stellungnahme bezogen, haben es allerdings wegen der Ablehnung einer Reihe von Bestimmungen aus

verfassungsrechtlichen Gründen nicht für notwendig erachtet, unsererseits eine Formulierung zu erarbeiten, da das über die Aufgaben des Ausschusses für innere Angelegenheiten hinausgegangen wäre.

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Ich möchte mir erlauben, eine durch das Grundgesetz gebotene **redaktionelle Änderung in der Fassung des Entschließungsentwurfs** vorzuschlagen. In dem Entschließungsentwurf heißt es, daß der federführende Ausschuß seine Stellungnahme in den Bundestagsausschüssen vertreten solle. Es müßte heißen: „und beauftragt den federführenden Ausschuß, nach Besprechung mit den beteiligten Ausschüssen Bundesratsmitglieder oder deren Beauftragte zu benennen, die seine Stellungnahme in den beteiligten Ausschüssen des Bundestages vertreten.“

(Zustimmung)

Vizepräsident KOPF: Richtig! Sind sonst noch Bemerkungen zu machen? — Das ist nicht der Fall. Der **Bundesrat** schließt sich also zu dem **Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen (Kassenarztrecht)** der von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen **Entschließung mit der von Herrn Dr. Spiecker empfohlenen Ergänzung an.**

Es folgt **Punkt 18 der Tagesordnung:**

Entwurf eines Gesetzes über die Änderung von Bestimmungen in dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung (D) (BR-Drucks. Nr. 441/52).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Der Herr Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein hat den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 441/52 nicht aufrechterhalten, so daß ich Zustimmung zu dem Gesetzentwurf empfehlen kann.

Vizepräsident KOPF: Kein Widerspruch! — Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem vom **Deutschen Bundestag** am 30. Oktober 1952 verabschiedeten **Gesetz über die Änderung von Bestimmungen in dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der zur Zeit geltenden Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.**

Ich rufe **Punkt 19 der Tagesordnung** auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (BR-Drucks. Nr. 444/52).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes hat sich der Bundesrat im ersten Durchlauf in seiner 88. Sitzung vom 4. Juli 1952 bereits beschäftigt. Der Bundesrat hatte damals beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine

- (A) Einwendungen zu erheben. Der Bundestag hat den Entwurf am 30. Oktober 1952 unverändert nach der Regierungsvorlage angenommen. Bedenken gegen den Gesetzentwurf, der nach Ansicht des Rechtsausschusses nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, sind auch heute nicht geltend zu machen. Namens des Rechtsausschusses darf ich Ihnen deshalb vorschlagen, von dem Recht nach Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Vizepräsident **KOPF**: Erfolgen Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes von seinem Recht auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG keinen Gebrauch zu machen.

Wie gehen über zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf einer Allgemeinen Verfügung über Eintragung des Grundbuchvermerks gemäß § 117 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes über das Vorrecht und Eintragung der Umstellungsgrundschulden in den Fällen des § 120 Abs. 3 Satz 4 des Lastenausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 429/52).

- RENNER** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In der BR-Drucks. Nr. 429/52 liegt Ihnen der Entwurf einer Allgemeinen Verfügung über Eintragung des Grundbuchvermerks gemäß § 117 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes über das Vorrecht und Eintragung der Umstellungsgrundschulden in den Fällen des § 120 Abs. 3 Satz 4 des Lastenausgleichsgesetzes vor, die vom Herrn Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundesrats erlassen werden soll. Sachlich bestehen seitens des Rechtsausschusses gegen den Entwurf keine Bedenken; er wurde im Bundesjustizministerium mit den Justizverwaltungen der Länder eingehend beraten. Der Entwurf bringt lediglich einige **grundbuchtechnische Vorschriften** darüber, wie die Eintragung von Vorrechten vorzunehmen ist, die im Lastenausgleichsgesetz zugunsten gewisser dinglicher Rechte im Verhältnis zu der auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last ausgesprochen sind, bzw. über die Eintragung des Rangverhältnisses von Umstellungsgrundschulden, die auf den Eigentümer übergegangen sind. Namens des Rechtsausschusses schlage ich Ihnen vor, dem Entwurf zuzustimmen.

Vizepräsident **KOPF**: Wortmeldungen erfolgen nicht. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Entwurf einer allgemeinen Verfügung über Eintragung des Grundbuchvermerks gemäß § 117 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes über das Vorrecht und Eintragung der Umstellungsgrundschulden in den Fällen des § 120 Abs. 3 Satz 4 des Lastenausgleichsgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes (BR-Drucks. Nr. 439/52).

Dr. NEVERMANN (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der federführende

Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen (C) hat festgestellt, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt.

Aus den vielen **Abänderungsvorschlägen**, die auf BR-Drucks. Nr. 439/1/52 zusammengestellt worden sind, möchte ich in meinem mündlichen Vortrag nur fünf Punkte herausheben, die wohnungspolitisch von besonderer Bedeutung sind. Das ist zunächst auf Seite 2 der angeführten Drucksache der Vorschlag zur **Abänderung von § 13 a Abs. 1 Satz 2**. Der Wiederaufbauausschuß und der Flüchtlingsausschuß haben gebeten, vor den Worten „500 Millionen“, die als fester Betrag in den Bundeshaushalt eingestellt werden sollen, das Wort „**mindestens**“ einzufügen, um damit darzutun, daß ein Betrag von 500 Millionen DM nicht ausreicht. Es ist eingehend dargelegt worden, daß bei 300 000 Wohnungen, die der Bund, die Länder und Gemeinden nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz erstellen sollen, **2,4 Milliarden DM** notwendig sind, natürlich aus allen Quellen, die dafür zur Verfügung stehen. Wenn sie aber alle andern Quellen — Lastenausgleich, Länder und Gemeinden, Eigen-geld usw. — absetzen, bleibt, falls dieses Programm durchgezogen werden soll, für den Bund ein größerer Haushaltsbetrag als 500 Millionen DM. Wir haben darauf verzichtet, diesen Betrag zu erreichen, weil es zu viele unsichere Faktoren gibt, schlagen aber vor, das Wort „**mindestens**“ einzufügen.

Wie Sie aus Seite 2 der BR-Drucks. Nr. 439/1/52 ersehen, haben wir auch die Annahme einer **Erklärung** vorgeschlagen, die auf die Notwendigkeit dieser Erhöhung hinweist. In dieser Erklärung wird insbesondere dankbar anerkannt, daß die Bundesregierung entsprechend einer alten Forderung der Länderaufbauminister jetzt dazu übergegangen ist, einen **festen Betrag** in den Haushalt einzusetzen, wenn auch in dem Regierungsentwurf diese mutige Tat wieder restlos aufgehoben wird, weil § 13 a Abs. 1 den Halbsatz enthält, daß dieser Betrag nur dann aufgewendet werden soll, wenn die **haushaltsmäßige Deckung** vorhanden ist. Damit ist allerdings nichts gewonnen, und es hat dann überhaupt keinen Sinn, eine solche Bestimmung über einen Haushaltsbetrag für mehrere Jahre aufzunehmen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß ein **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen** vorliegt, auf die Festlegung eines Betrages zu verzichten. Demgegenüber ist es interessant, daß sich auch der **Finanzausschuß** mit Mehrheit auf den Standpunkt gestellt hat, ein fester Betrag für mehrere Jahre sei notwendig, um den Ländern, Gemeinden und Wohnungsunternehmen eine **langfristige Planung**, einen systematischen Wohnungsbau im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus zu ermöglichen.

Meine Herren! Einen weiteren politisch sehr wichtigen Punkt enthalten die Seiten 8 und 9 der Ausschußvorlage in den Vorschlägen, die zu § 16 Abs. 3, 4 und 5 gemacht werden. Bei diesen Vorschlägen stimmen erfreulicherweise Wiederaufbauausschuß und Finanzausschuß überein. Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß nach meiner Auffassung die Begründung zu dem **Abänderungsvorschlag des Wohnungsausschusses zu § 16 Abs. 3, 4 und 5** im ersten Halbsatz unrichtig ist. Wir haben uns im Wiederaufbauausschuß zwar darüber unterhalten, daß der genossenschaftliche Wohnungsbau in den

(A) Hintergrund gedrängt werden könnte, aber die Begründung für die Abänderungsvorschläge war nicht diese, sondern sie liegt, wie sich auch aus dem Votum des Finanzausschusses ergibt, darin, daß die Länder selbst ihren Anteil, der auf Eigenheime und Kleinsiedlungen entfallen soll, bestimmen müssen. Der entscheidende Gesichtspunkt ist der gewesen, daß die Möglichkeiten, Eigenheime und Kleinsiedlungen zu bauen, in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich sind, daß auch der Wunsch nach Eigenheimen und Kleinsiedlungen sehr verschieden ist und daß man deswegen nicht in einem Bundesgesetz solche Anteile festlegen soll.

Dann darf ich auf den wichtigen Punkt auf Seite 10 verweisen. Dort ist bei den Vorschlägen zu § 17 Abs. 1 von der **Wohnungsgröße**, die für den sozialen Wohnungsbau zugelassen werden soll, die Rede. Wir stimmen mit der Regierungsvorlage darin überein, daß die Mindestgröße von 32 auf 40 qm erhöht werden soll, um — wie wir in unserem Gegenvorschlag gesagt haben — Sicherungen für eine **familienwürdige Kleinwohnung** zu schaffen. Für Einzelpersonen ist nach dem Gesetz ohnehin die Möglichkeit gegeben, die Grenze von 40 qm zu unterschreiten, womit also den Wünschen und dem Bedarf nach noch kleineren Wohnungen für Einzelpersonen, z. B. für alte oder ledige, durchaus Rechnung getragen worden ist.

Der Wiederaufbauausschuß hat sich aber mit überwiegender Mehrheit gegen die weitere Bestimmung der Novelle gewandt, die zugelassene Wohnungsgröße von 65 auf 80 qm zu erhöhen. Er ist der Meinung — ich glaube, auch der Flüchtlingsausschuß —, daß wir so weit noch nicht sind. Wenn man den Bedarf betrachtet, der bei den Wohnungsämtern in den einzelnen Ortschaften gemeldet wird, ist völlig klar, daß **Wohnungsgrößen von 65 qm**, wie sie nach dem Wohnungsbaugesetz zugelassen sind, schon das **Maximum** dessen, was angefordert wird, darstellen. Wir müssen ja davon ausgehen, daß selbst bei den heutigen Richtsatzmieten von 1 DM und 1,10 DM die Wohnung schon 65 oder 70 DM kostet. Wenn wir nun die zulässige Wohnungsgröße auf 80 qm erhöhen würden, kämen wir schon bei dem echten sozialen Wohnungsbau auf Mieten von 100 DM und darüber. Wir sind der Auffassung, daß solche Wohnungsgrößen mit derartigen Mieten heute noch nicht tragbar sind. Der Wiederaufbauausschuß hat daher eine entsprechende Änderung beschlossen und schlägt vor, daß es bei der Wohnungsgröße von 65 qm verbleiben soll. Dabei hat noch folgende Erwägung eine Rolle gespielt. Wir haben in den **Städten** eine ganze Anzahl von **großen Wohnungen**, die mit **zwei und drei Familien** belegt sind. Der Weg muß der sein, **kleine Wohnungen** zu bauen, um die doppelte und dreifache Belegung der großen Wohnungen zu beseitigen. Das scheint uns zur Zeit der beste Weg zu sein. Später kann man sich durchaus über eine Erhöhung der Wohnungsgröße im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues unterhalten.

In engem Zusammenhang hiermit steht der **Abänderungsvorschlag** auf Seite 11 zu § 17 a. Im Wiederaufbauausschuß ist von mehreren Ländern die Meinung vertreten worden, auch die Richtsatzmiete, wie sie jetzt im Wohnungsbaugesetz mit 1 DM und höchstens 1,10 DM festgelegt worden ist, müsse noch für einige Zeit bestehen bleiben. Die Mehrheit des Wiederaufbauausschusses hat aber beschlossen, daß die **Festsetzung der Richtsatzmiete**

überhaupt grundsätzlich aus dem Gesetz herausgenötigt werden soll. Die gleiche Mehrheit des Wiederaufbauausschusses hat festgestellt, daß das keine Zustimmung zu einer Erhöhung der Richtsatzmiete sein soll. Der Wiederaufbauausschuß hat sich also zu § 17 a damit einverstanden erklärt, der Regierungsvorlage darin zu folgen, daß die Richtsatzmiete aus dem Gesetz herausgenommen und darüber eine **Rechtsverordnung der Bundesregierung** erlassen wird, selbstverständlich in Zusammenarbeit und mit Zustimmung des Bundesrats. Diese wenigen wichtigen Punkte wollte ich als Berichterstatter darlegen.

Der Kürze halber darf ich vielleicht gleich einige Worte über die vorliegenden Länderanträge hinzufügen. Gegen den **Antrag des Landes Bayern** auf BR-Drucks. Nr. 439/2/52 hätte ich keine Beanstandungen zu erheben. Wenn er dem Wiederaufbauausschuß vorgelegen hätte, wäre er dort m. E. angenommen worden.

Sodann liegen **Anträge der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und der Hansestadt Hamburg** vor, die alle drei im Grunde das gleiche Ziel haben. Sie wollen nämlich den Beschluß des Wiederaufbauausschusses, die **Richtsatzmiete** aus dem Gesetz herauszunehmen, wieder revidieren. Von diesen drei Ländern wird übereinstimmend beantragt, man möge die Regelung der Richtsatzmiete zur Zeit noch im Gesetz belassen. Als Vertreter des Landes Hamburg möchte ich Sie bitten, diesen drei Anträgen zu folgen. Wenn man — wie das Bundesministerium für den Wohnungsbau erklärt hat — eine **Erhöhung der Richtsatzmiete für den sogenannten sozialen Wohnungsbau auf 1,30 oder 1,40 DM** beabsichtigt, so muß diese lebenswichtige Frage im **Bundestag** entschieden werden. Der Bundesrat sollte sich nicht den Vorwurf machen lassen, (D) diese wichtige Frage dem Bundestag vorenthalten zu haben. Der Grundsatz, daß über die Richtsatzmiete und ihre etwaige Erhöhung im Parlament entschieden werden soll, ergibt sich aus den Anträgen. Zu dem **Antrag Hamburgs** darf ich bitten, Herr Präsident, einen Fehler zu entschuldigen. In Ziff. 1 muß vor b noch a eingefügt werden. Also die Absätze a, b und d sollen nach Ziff. 1 des Antrages gestrichen werden. Das bedeutet, daß die Bestimmung der Novelle gestrichen werden soll, nach der eine Rechtsverordnung die Mieten regeln soll.

Die genannten drei Länder sind nun, wie Sie ebenfalls aus den Anträgen ersehen, keineswegs der Meinung, daß bei der derzeitigen Richtsatzmiete von 1 DM oder 1,10 DM überhaupt keine Beweglichkeit bestehen soll, sondern sie wenden sich nur gegen eine **generelle Erhöhung auf dem Wege einer Verordnung**. Die Länder, die diese Anträge stellen, sind durchaus der Ansicht, daß **Zuschläge bis 30%** und bei Eigentümerwohnungen und Einfamilienhäusern **Zuschläge bis 25%** zugelassen werden sollen, aber nur bei einem Teil des Wohnungsbauprogramms. Sie wollen, daß für die **wirtschaftlich Schwachen ein Teil des Wohnungsbauprogramms mit der alten Richtsatzmiete** weitergeführt wird, weil bei einer generellen Erhöhung der Richtsatzmiete mit öffentlichen Mitteln wirklich an dem Bedarf der wirtschaftlich Schwachen vorbei gebaut würde. Nach dem Vorschlag der Bundesregierung zur Mietenfestsetzung, wie sie das Bundesministerium für Wohnungsbau generell mit 1,30 DM und 1,40 DM pro Quadratmeter beabsichtigt, würden sich bei Wohnungsgrößen von 80 bis 120 qm

- (A) unter Berücksichtigung der Zuschläge, die nach der Novelle außerdem nach der Größe auf die Mieten zugelassen werden sollen, im Rahmen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus gesetzlich zugelassene Mieten bis zu 250 DM im Monat ergeben.

Es wird nun zweierlei eingewandt. Erstens wird gesagt: die Länder brauchen ja diese Wohnungen mit hohen Mieten nicht zu bezahlen. Darauf ist folgendes zu erwidern. Dies gesetzlich überhaupt zuzulassen, ist für mich in Anbetracht des gegenwärtigen Wohnungselends bei den wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsschichten schon eine Unmöglichkeit. Zweitens wird gesagt: wir können dann mit öffentlichen Mitteln **mehr Wohnungen** bauen; denn bei den gehobenen Mieten, bei dem gehobenen Wohnungsbauprogramm benötigen wir natürlich pro Wohnungseinheit relativ weniger öffentliches Geld, weil das **private Geld** schon bei einer höheren ersten Hypothek rentierlich sein würde. Das ist richtig. Aber es wird für Schichten, die 200 bis 250 DM Miete im Monat zahlen können, öffentliches Geld verwendet; es findet eine öffentliche Subventionierung, wenn auch mit niedrigeren Beträgen statt. Das eben halte ich heute für sozial untragbar. Man kann die wirtschaftlichen Überlegungen, die im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus sicherlich Platz greifen sollen, nicht völlig von den **sozialen Erwägungen** trennen.

Ich darf daher bitten, die vorliegenden Anträge wohlwollend zu behandeln. Sie weichen in Einzelheiten voneinander ab, und es wird sich bei der Abstimmung zeigen, welcher Formulierung man folgen will. Zu dem **Antrag des Landes Niedersachsen** darf ich noch sagen, daß der Vorschlag unter Ziff. 2 des Antrages, § 17 b zu streichen, eigentlich überholt ist, da der Wiederaufbauausschuß zu § 17 b

- (B) eine Neuformulierung vorgelegt hat, der m. E. auch das Land Niedersachsen zustimmen könnte.

ZIETSCH (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auch der **Finanzausschuß** hatte sich mit der Novelle zum Wohnungsbaugesetz zu beschäftigen, und zwar mit den Abschnitten, die von finanzpolitischer Bedeutung sind. Er ist dabei zu Empfehlungen gekommen, die sich in der Formulierung teilweise mit den einschlägigen Vorschlägen der anderen Ausschüsse zu der gleichen Materie überschneiden. Es werden sich aber wohl ohne allzu große Schwierigkeiten die verschiedenen Empfehlungen in Übereinstimmung bringen lassen, weil im Grundsätzlichen weitgehend Übereinstimmung herrscht.

Ich gehe in der Reihenfolge der Bestimmungen vor und komme zunächst zu **Art. I Ziff. 1 § 7 des Entwurfs**. Diese Bestimmung dehnt die bisher schon gewährte **Grundsteuervergünstigung** auf einen weiteren Kreis von Fällen aus. Dagegen haben einige Länder im Interesse ihrer Gemeinden, die über die Grundsteuerausfälle klagen, Bedenken geäußert mit dem Ziel, es bei dem bisherigen Zustand zu belassen. Den Bedenken dieser Länder wurde entgegengehalten, daß die Durchführung des Wohnungsbauprogramms der gemeinsamen Anstrengung von Bund, Ländern und Gemeinden bedarf. Die Tragung des Grundsteuerausfalles ist ein Teil des Beitrags der Gemeinden zur Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms und muß ihnen zugemutet werden. Ohne diese Zusammenfassung aller Kräfte würden die Wohnungen nicht entstehen. Mit ihrem Bau ist für die Gemeinden ein unmittelbarer Vorteil durch die Befruchtung ihres Wirtschaftslebens

verbunden. Sie nehmen darüber hinaus auch an (C) den Wirkungen und Früchten auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet teil, die mit dem Wohnungsbau auf lange Sicht verbunden sind und an denen sie nicht uninteressiert sein können. In Erkenntnis dieser Tatsachen haben auch, wie seitens des Wohnungsbauministeriums mitgeteilt wurde, die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben. Auch der Finanzausschuß glaubte, unter diesen Umständen Bedenken zurückstellen zu müssen.

Sehr problematisch erschienen dem Finanzausschuß gerade die Bestimmungen der Novelle, die ihren finanzpolitischen Schwerpunkt bilden. Sie finden sich vor allem in **Art. I Ziff. 2 § 13a und Ziff. 3 § 14 des Entwurfs**. Ich darf zunächst § 13a Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs vorwegnehmen. Nach dieser Bestimmung sollen vom Bund in den nächsten vier Rechnungsjahren jeweils 500 Millionen DM für den Wohnungsbau bereitgestellt werden. Diese halbe Milliarde reicht nicht zur Verwirklichung des Programms aus, jährlich nach Möglichkeit 300 000 Wohnungen zu bauen. Auch unter Berücksichtigung der Mittel, die aus anderen Quellen, wie aus dem Lastenausgleich oder aus den Haushalten von Ländern und Gemeinden noch fließen können, werden wir hinter dem weit gesteckten Ziel zurückbleiben. Infolgedessen ist im Finanzausschuß angeregt und, wie ich sehe, sowohl vom Wohnungsausschuß wie vom Flüchtlingsausschuß auch beantragt worden, festzulegen, daß alljährlich „mindestens“ 500 Millionen DM eingesetzt werden sollen. Wenn der Finanzausschuß sich nicht entschließen konnte, dieser Anregung aus seinen Reihen zu folgen, so deshalb, weil auch der Wohnungsbau aus der einheitlichen Finanzmasse finanziert werden muß, die im Bundesgebiet zur Verfügung steht. Es besteht die Gefahr, daß Mehrausgaben des Bundes auf dem Weg über die Inanspruchnahme der Einkommen- und Körperschaftsteuer letztlich auf **Kosten der Länderanteile** an dieser gemeinsamen Finanzmasse gehen. Gerade die Finanzminister wissen, daß die Pflichtausgaben der Länder praktisch die ihnen noch zur Verfügung stehende Haushaltssumme aufzehren und nur noch einen viel zu geringen, den armen Ländern gar keinen **Verfügungsbetrag** mehr belassen, aus dem Investitionsausgaben, wie z. B. auf dem Gebiet des Wohnungsbaues, finanziert werden könnten. Es ist zu besorgen, daß den Ländern desto weniger Mittel für den Wohnungsbau bleiben, je mehr der Bund für den Wohnungsbau ausgibt. (D)

Andererseits war aber der Finanzausschuß in seiner Mehrheit der Meinung, daß der **Bund den Betrag von 500 Millionen vorbehaltlos bereitstellen** sollte. Trotz der Besorgnisse einzelner Länder hat er sich deshalb in seiner überwiegenden Mehrheit entschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, den **letzten Halbsatz des § 13a Abs. 1**, der den Vorbehalt der haushaltsmäßigen Deckung enthält, zu **streichen**.

Die Mittel sollen nach § 14 Abs. 6 letzten Satz vom Wohnungsbauminister jeweils bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres verteilt werden. Um dem Wohnungsbauminister das zu ermöglichen, muß er zu diesem Zeitpunkt mit dem Betrag fest rechnen können. Das kann er aber nur, wenn die Verpflichtung des Bundes zur Bereitstellung des Betrages nicht durch den Vorbehalt der haushaltsmäßigen Deckung eine Abschwächung erfährt. Die **Festlegung eines Betrages von 500 Millionen DM** erscheint in einem Haushalt

(A) mit einer Bilanzsumme von 23 bis 25 Milliarden noch zu verantworten, wenn er einem so wesentlichen Zweck wie dem Wohnungsbau dient.

Der erste Satz des von mir behandelten § 13 a Abs. 1 sowie die Abs. 2 und 3 des § 14 sind im Zusammenhang zu sehen. Sie befassen sich mit der Verteilung dieser 500 Millionen. Sie sollen, wie § 13 a Abs. 1 Satz 1 sagt, zum Teil für regionale Programme, jedoch „in erster Linie zur Durchführung von Aufgaben, deren Bedeutung oder Auswirkungen über das Gebiet eines Landes hinausgehen“, verwendet werden. Die regionale Quote soll im Einvernehmen mit den Ländern nach näherer Bestimmung des § 14 Abs. 2 verteilt werden. Dabei soll in Abweichung vom Ersten Wohnungsbaugesetz der Bundesminister für Wohnungsbau nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verteilung der Mittel entscheiden dürfen, wenn kein Einvernehmen hergestellt werden kann. Im Gegensatz dazu soll die überregionale Quote gemäß Abs. 3 des § 14 ohne Mitwirkung der Länder zur Verteilung gelangen.

Die Bedenken der Finanzminister richteten sich zuerst gegen die Unterscheidung von regionalen und überregionalen Programmen. Nach ihrer Auffassung ist eine solche Unterscheidung, so plausibel sie auf den ersten Blick wirkt, letzten Endes doch zu kunstvoll, um in der Praxis zu bestehen. Weiter richteten sich ihre Bedenken gegen die unterschiedliche Verteilungsweise. Sie glaubten, daß über die Verteilung der gesamten bereitgestellten Bundesmittel und damit über die Wohnungsbaupolitik Einvernehmen zwischen Bund und Ländern hergestellt werden oder wenigstens der Versuch dazu gemacht werden müßte. Zur Beruhigung des Herrn Wohnungsbauministers kann gesagt werden, daß ihm (B) damit nicht jede Möglichkeit einer eigenen Wohnungspolitik zerschlagen ist. Nach § 15 bedürfen ja in Zukunft die Verfügungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes über die Verwendung von Mitteln für den Wohnungsbau oder die Wohnraumhilfe seiner Zustimmung.

Aus diesen Gründen konnte sich der Finanzausschuß insoweit nicht mit dem Entwurf befreunden. Er macht den Vorschlag,

1. den ganzen 1. Absatz des § 13 a zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

In den Rechnungsjahren 1953 bis 1956 stellt der Bund für den sozialen Wohnungsbau jährlich einen Betrag von 500 Millionen DM zur Verfügung;

2. den Abs. 3 des § 14 zu streichen, sowie

3. im Abs. 2 des § 14 den Hinweis auf Abs. 3 zu entfernen.

Ich darf Sie nun auf Abs. 5 des § 14 hinweisen. Diese Bestimmung soll dem Bundesminister für Wohnungsbau die Ermächtigung geben, die Zuteilung von Wohnungsbaumitteln mit der Bedingung zu koppeln, daß das begünstigte Land Landesmittel für die Finanzierung zur Verfügung stellt. Falls das Land eine solche Bedingung nicht erfüllen würde, sollte die Auszahlung der Bundesmittel verweigert werden dürfen, bis es nachweist, daß es zur Erfüllung der Bedingung nicht in der Lage ist. Gegen eine solche Bestimmung mußten seitens der Länder — insbesondere der ärmeren unter ihnen — umso größere Bedenken geltend gemacht werden, als es ihnen schwer und in dem Maße, in dem der Bund die Erträge ihrer Einkom-

men- und Körperschaftsteuer in Anspruch nimmt, (C) trotz allen guten Willens immer schwerer fällt, eigene Mittel für den Wohnungsbau bereitzustellen. Die Dotationspolitik könnte gerade für die finanzschwachen Länder zu katastrophalen Folgen führen. Möglicherweise müßten die Länder auch noch nachweisen, daß sie zur Aufbringung von eigenen Wohnungsbaumitteln nicht in der Lage sind. Wie sollte ein solcher Nachweis erbracht oder widerlegt werden? Welche Prüfungsmaßnahmen würde der Bund ergreifen, um sich ein Urteil zu bilden? Wie würden die Landesparlamente reagieren? Neben diese Fragen und Bedenken tritt auch ein verfassungsrechtliches Bedenken. Nach Art. 109 sind Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig. Abs. 5 würde offenbar gegen diese Bestimmung verstoßen! Deshalb empfiehlt der Finanzausschuß seine Streichung.

Gleiches gilt für Ziff. 4 (§ 14 a Abs. 2) des Entwurfs. Mit dieser Bestimmung sollen die Länder verpflichtet werden, Rückflüsse aus ihren eigenen Wohnungsbaudarlehen wiederum in ihren Haushalten für den Wohnungsbau auszuwerfen. Auch diese Bestimmung empfiehlt der Finanzausschuß aus verfassungsrechtlichen Gründen zu streichen; denn sie würde unmittelbar in die Gestaltung der Länderhaushalte eingreifen.

Weiter hat sich der Finanzausschuß mit Art. 1 Ziff. 6 (§ 16) beschäftigt. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es bei aller Anerkennung des Eigenheimgedankens doch wohl im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, im Bundesdurchschnitt die Hälfte der Bundeswohnungsbauittel „für den Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums“ zu verwenden. (D) Regelmäßig wird die Schaffung von Eigenheimen oder auch von Wohnungseigentum teurer sein als die von anderen familiengerechten Wohnungen. Es wird insbesondere in denjenigen Ländern, deren große Sorge darin besteht, arbeitslose Flüchtlinge aus agrarischen Gegenden oder gar aus Notstandsgebieten in die Zentren ihrer Industrie umzusiedeln, nicht möglich sein, ihnen dort gleich Eigenheime zu schaffen. Es sollte deshalb eine Angelegenheit der Länder bleiben, wie sie die Mittel verteilen, um die größte Zahl von Wohnungseinheiten an den Brennpunkten des Bedarfs zu erzielen. Allerdings wird der Bund die Mittel so einsetzen müssen, daß ein Gefälle — hier Wohlstand und Eigenheime, dort Armut und Mietskasernen — vermieden wird. Im Zusammenhang mit der Streichung der beiden letzten Sätze des Abs. 5 empfiehlt der Finanzausschuß auch die Streichung der beiden letzten Sätze des Abs. 3 der gleichen Bestimmung.

Endlich hat sich der Finanzausschuß mit Art. 1 Ziff. 10 (§ 17 f) befaßt. Nach seiner Auffassung sollte Abs. 4 dieser Bestimmung gestrichen werden. Es bleibt dann Sache der Länder, wie weit sie für den sogenannten gehobenen sozialen Wohnungsbau Mittel bereitstellen wollen und können. Auch hierin sollte man ihnen freie Hand lassen.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen, dessen Text aus der BR-Drucks. Nr. 439/4/52 zu entnehmen ist, darf ich kurz folgende Ausführungen machen. § 13 a des Entwurfs bestimmt, daß sich der Bund in den Jahren 1953 bis 1956 an der Finanzierung des von den Län-

(A) dern mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbaues durch **Einstellung eines Haushaltsbetrages von jährlich 500 Millionen DM** beteiligt. Ich habe bereits in der Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrats eindringlich auf die Bedenken hingewiesen, die gegen diese Regelung sprechen. Der Finanzausschuß hat sich meinen Bedenken leider nicht angeschlossen und sogar darüber hinaus mit einer knappen Mehrheit beschlossen, den Regierungsentwurf noch dadurch zu verschärfen, daß die von der Bundesregierung selbst vorgesehene Einschränkung wegfällt, nach der der Betrag von 500 Millionen DM nur dann zur Verfügung zu stellen ist, wenn eine haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist.

Gegen diesen Beschluß des Finanzausschusses und gegen den § 13 a in der Fassung der Regierungsvorlage bestehen nach wie vor schwerste Bedenken. Das Kabinett Nordrhein-Westfalen hat sich diesen Bedenken angeschlossen. Das hat natürlich, wie ich vorsorglich noch einmal erklären möchte, mit der grundsätzlichen Bereitschaft zur Förderung des Wohnungsbaues nicht das geringste zu tun. Ich halte mich für verpflichtet, noch einmal zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Es ist haushaltspolitisch nicht tragbar und widerspricht Art. 110 Abs. 2 GG, den **Bundshaushalt** für nicht weniger als vier Jahre im voraus mit so großen Beträgen zu binden. Das Grundgesetz bestimmt, daß die Ausgaben in der Regel für ein Jahr festgesetzt werden und nur in besonderen Fällen für einen längeren Zeitraum bewilligt werden können. Im übrigen dürfen in das Bundeshaushaltsgesetz keine Vorschriften aufgenommen werden, die über das Rechnungsjahr hinausgehen. Ein besonderer Ausnahmefall im Sinne des Art. 110, der die Bewilligung für einen längeren Zeitraum erforderlich macht, kann im vorliegenden Fall nicht anerkannt werden. Selbstverständlich wäre es im Interesse der Kontinuität im Wohnungsbau zu begrüßen, wenn die Länder rechtzeitig übersehen könnten, in welchem Umfange Bundesmittel zur Verfügung stehen. Dies kann aber auch dadurch erreicht werden, daß der Bund von Jahr zu Jahr und notfalls auch für mehrere Jahre im voraus rechtzeitig **Bindungsermächtigungen** erteilt, wie das in § 14 Abs. 6 des Entwurfs bereits vorgesehen ist. Wenn der Bundesfinanzminister den Bundesminister für Wohnungsbau bereits vor Beginn des Rechnungsjahrs, für welches Wohnungsbaumittel im Haushaltsplan zur Verfügung zu stellen sind, rechtzeitig ermächtigt, zum Zwecke einer planmäßigen Vorbereitung des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues die voraussichtlich verfügbaren Mittel zu verteilen und die Auszahlung für künftige Rechnungsjahre verbindlich zuzusagen, ist die Bestimmung des § 13 a überflüssig. In Nordrhein-Westfalen wird mit derartigen Bindungsermächtigungen gemäß § 45 b der Reichshaushaltsordnung bereits seit längerer Zeit mit Erfolg gearbeitet.

In der Begründung zur Regierungsvorlage ist ausgeführt, die wesentliche Bedeutung des § 13 a bestehe darin, daß dem Betrage von 500 Millionen DM jährlich bei der Aufstellung des Bundeshaushaltsplans eine Bedeutung zuerkannt werde, die auch den **Haushaltsgesetzgeber** verpflichte. Gerade hiergegen aber müssen vom Standpunkt der Länder aus besonders schwerwiegende Bedenken erhoben werden. Eine **gesetzliche Verpflichtung des Bundes**, diesen Betrag von 500 Millionen DM jährlich in seinen Haushalt einzusetzen, würde ihn in

die Lage versetzen, unter Hinweis auf diese Verpflichtung und auf andere zwingende Haushaltsverpflichtungen **Einnahmeerhöhungen** durchzusetzen, die nur auf Kosten der Länder gehen können. Die Folge würde sein, daß die Länder gezwungen wären, ihre eigenen Mittel für den Wohnungsbau, der doch anerkanntermaßen ihre Aufgabe ist, entsprechend zu kürzen. Die eben erörterten Bedenken bestehen in verstärktem Maße, wenn man den Beschlüssen der Ausschüsse folgen und sogar die von der Bundesregierung selbst vorgeschlagene Einschränkung streichen wollte, wonach Voraussetzung für die Einstellung des Betrages die haushaltsmäßige Deckung ist. Ich bitte daher, entsprechend dem Beschluß der Landesregierung Nordrhein-Westfalen dem § 13 a die Fassung zu geben, die ihnen in der BR-Drucksache Nr. 439/4/52 vorliegt.

Abschließend möchte ich im übrigen noch darauf hinweisen — zum Teil in Übereinstimmung mit den Ausführungen, die Herr Kollege Zietsch soeben gemacht hat —, daß der **Finanzausschuß** beschlossen hat, den § 14 a Abs. 2 zu streichen, nach welchem die **Rückflüsse** aus Darlehen aus Wohnungsbauförderungsmitteln des Reiches oder des ehemaligen Landes Preußen sowie die Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen der Länder zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens zweckgebunden sein sollen. Eine derartige Bestimmung ist mit Art. 109 GG nicht zu vereinbaren. Wenn auch die Verwendung dieser Rückflüsse für den Wohnungsbau durchaus zu begrüßen ist und praktisch wohl in den meisten Ländern bereits durchgeführt wird, so würde es doch einen Eingriff in die Finanzhoheit der Länder bedeuten, wenn man die Verpflichtung hierzu in einem Bundesgesetz festlegen wollte. Das gleiche gilt für die Rückflüsse aus Darlehen, die aus Wohnungsbauförderungsmitteln des ehemaligen Landes Preußen gewährt worden sind. Auch sie gehören gemäß Art. 135 Abs. 2 GG zum Vermögen der Länder. § 14 a Abs. 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden. (D)

ZIETSCH (Bayern): Hohes Haus! Das Land Bayern hat in seinem **Antrag auf BR-Drucks. Nr. 439/2/52** vorgeschlagen, in Art. I Ziff. 3 b (§ 14 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes) den Sätzen 4 und 5 folgende Fassung zu geben:

Stimmen nicht sämtliche obersten Landesbehörden diesem Vermittlungsvorschlag innerhalb einer vom Bundesminister für Wohnungsbau gesetzten angemessenen Frist zu, so entscheidet dieser unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Länder über die Verteilung der Mittel. Bei Streitigkeiten entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug.

Wir glauben, mit der vorgeschlagenen Fassung sicherstellen zu können, daß der Bundesminister für Wohnungsbau bei der Verteilung der Mittel nicht schlechthin „nach pflichtgemäßem Ermessen“ entscheidet, sondern daß ihm die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Länder bei dieser Entscheidung zur besonderen Pflicht gemacht wird. Eine Verletzung dieser Pflicht soll der Nachprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht unterliegen.

Ferner wird von Bayern vorgeschlagen, in Art. I Ziff. 12 (§ 22 des Ersten Wohnungsbaugesetzes) folgenden Buchst. d einzufügen:

Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:
Bei Baumaßnahmen der Umsiedlung von Land

(A) zu Land sowie der innergebietlichen Umsetzung und bei Baumaßnahmen im Zuge der Auflösung von Massenlagern wird der Mieter vom zuständigen Wohnungsamt eingewiesen.

Wir sind der Ansicht, daß eine wirksame Durchführung der Umsiedlungsmaßnahmen nur dann möglich ist, wenn der als künftiger Mieter in Betracht kommende Umsiedler vom zuständigen Wohnungsamt bestimmt werden kann, da andernfalls der Vermieter die Möglichkeit haben würde, die Aufnahme des zuziehenden Umsiedlers zu verweigern.

Ich bitte das Hohe Haus, unseren Anträgen zuzustimmen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, zu den Einzelheiten des Entwurfs, die hier erörtert worden sind, Stellung zu nehmen. Ich darf insgesamt sagen, daß die **Bundesregierung an den Grundsätzen ihrer Vorlage festhalten muß**, daß selbstverständlich die Verbesserung von Einzelvorschriften begrüßt werden wird. Diese Frage wird von uns geprüft werden. Ich darf aber einige grundsätzliche Ausführungen machen, zugleich im Namen des Wohnungsbauministeriums. Die Regelung in § 16 Abs. 3, nach der beim Neubau von Wohnungen in erster Linie der **Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen sowie von Kaufeigenheimen** zu fördern ist, beruht auf einem einstimmigen Beschluß des Bundestages, dem die Bundesregierung nachgekommen ist. Was nun die **finanzielle Frage** im engeren Sinne betrifft, so ist ja beantragt worden, in § 13 a Abs. 1 im ersten Satz die Worte „in erster Linie zur Durchführung von Aufgaben, deren Bedeutung oder Auswirkungen über das Gebiet eines Landes hinausgehen“ zu streichen. Wir glauben, daß es gerade die wichtige Aufgabe des Einsatzes der Bundesmittel ist, für **überregionale Aufgaben** zu sorgen, zu denen insbesondere die Fragen der Umsiedlung gehören. Die Fragen der Umsiedlung im Interesse der Länder, die so stark mit Flüchtlingen belegt sind, können nicht gelöst werden, wenn der Bund nicht die Möglichkeit hat, eine **Manövriermasse aus überregionalen Mitteln** zu bilden. Diese Vorschrift ist daher nach unserer Ansicht absolut notwendig.

Zu dem, was Herr Minister Zietsch im ersten Teil seiner Ausführungen bezüglich der Erhöhung des zugesagten Betrages von 500 Millionen gesagt hat, kann ich die Zustimmung des Bundesfinanzministeriums erklären. Ich würde es für bedenklich halten, das Wort „**mindestens**“ einzusetzen, und ich würde auch die Empfehlung, die auf eine Erhöhung der Bundesmittel hinausläuft, für bedenklich halten. Es ist ja schon ausgeführt worden, daß wahrscheinlich eine solche Erhöhung von Mitteln, wie nun einmal die Haushaltslage, insbesondere die Einnahmelage, beim Bunde ist, dazu führt, die Fragen aufzuwerfen, die mit dem Inanspruchnahmegesetz nach Art. 106 GG zusammenhängen. Es ist mir nicht lieb, auf dieses Gesetz hier und da verweisen zu müssen. Aber das ist ja bereits in ausführlicher Weise von Herrn Finanzminister Flecken geschehen. Wenn man daran festhält, daß nicht ein höherer Betrag als 500 Millionen eingesetzt werden soll — eben wegen der möglichen Rückwirkungen auf die Länder —, dann sollte man m. E. auch in § 13 a Abs. 1 zweiten Satz den letzten Halbsatz „soweit dieser Betrag haushaltsmäßig gedeckt werden kann“ bestehen lassen. Würde vom Bundesrat dieser Hinweis auf die haushaltsmäßige

Deckung gestrichen, dann ergäbe sich doch daraus, (C) daß der Bundesfinanzminister die 500 Millionen DM ohne haushaltsmäßige Deckung bewilligen soll, und das hätte weitere Konsequenzen auch im Verhältnis zu den Ländern bei den Verhandlungen nach Art. 106 GG. Ich glaube daher, es sollte gerade auch im Interesse der Länder liegen, diesen Hinweis auf die haushaltsmäßige Deckung im Gesetz bestehen zu lassen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte dringend davor warnen, daß der Bundesrat sich, ohne ein besonderes Votum wegen des Betrages abzugeben, mit den **500 Millionen** abfindet, die als Haushaltsmittel des Bundes jetzt im Gesetz stehen. Es ist nun einmal mit aller Klarheit zu errechnen, daß bei einem solchen Betrag aus Bundesmitteln ein Rest übrig bleibt, der von den Ländern und Gemeinden einfach nicht zu bewältigen sein wird. Das heißt anders herum ausgesprochen: es muß offen zugegeben werden, daß das im Gesetz festgelegte **Programm von 300 000 Wohnungen** in Zukunft aufgegeben werden muß, wenn nur 500 Millionen DM im Bundeshaushalt festgelegt werden. Darüber muß man sich völlig klar sein. Ich glaube nicht, daß die Bundesregierung die Erklärung, das Programm solle nicht mehr erfüllt werden, abgeben wird. Wenn es aber erfüllt werden soll, müssen wir wenigstens — wir sind doch wirklich vorsichtig dabei gewesen — bitten, zu erwägen, inwieweit dieser Betrag erhöht werden kann.

Dann zur Frage der **haushaltsmäßigen Bindung!** Es ist selbstverständlich, daß Nordrhein-Westfalen versuchen wird, auch ohne haushaltsmäßige Festlegung im Wege des Vorgriffs usw. einen kontinuierlichen Wohnungsbau herbeizuführen, wie wir das auch versuchen werden. Aber ich möchte darauf hinweisen, daß die wirklich **eindeutige Planung**, die Bearbeitung großer einzelner Bauobjekte mit der nötigen Kostenersparnis nur möglich wird, wenn man eine **feste finanzielle Grundlage für mehrere Jahre** hat. Zu den haushaltsrechtlichen Bedenken darf ich doch noch folgendes sagen. Es ist ja gar nicht neu, daß der Bund — wie auch jedes Land — Jahr für Jahr vor ganz **bestimmten Größen** steht, mit denen er auf Jahre hinaus in seinem Haushalt rechnen muß, auch wenn sie nicht in einem besonderen Gesetz niedergelegt worden sind: festen Größen für die Zinsen und Amortisation von Krediten, festen Größen für die Gehälter, festen Größen für die Pensionen. Damit muß er rechnen, und ich sehe nicht ein, weswegen nicht im Bundeshaushalt eine neue, vorsichtig fixierte **feste Größe für diese soziale Aufgabe** von vornherein gegeben werden soll. Ich gebe zu: die variablen Größen im Bundeshaushalt werden geringer; aber daraus ergibt sich nicht die Unmöglichkeit dieses Vorgehens. Der besondere **Ausnahmefall im Sinne des Grundgesetzes**, meine Herren, ist das **deutsche Wohnungselend**, das mit dieser Festlegung besser bekämpft werden soll, als das bisher der Fall gewesen ist. Wenn mich die geschichtliche Erinnerung nicht trügt, hat Bismarck seinen Heeresetat auch in einem Gesetz für fünf Jahre im voraus finanziert. Was damals für einen anderen Zweck möglich gewesen ist, das sollte heute m. E. für die große soziale Aufgabe des Wohnungsbaues auch möglich sein.

Vizepräsident **KOPF**: Da das Wort nicht mehr gewünscht wird, kommen wir zur **Abstimmung**.

(A) **RENNER** (Baden-Württemberg): Das Land Baden-Württemberg zieht seinen Antrag auf BR-Drucks. Nr. 439/5/52 zurück.

Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Ich bitte, die BR-Drucks. Nr. 439/1/52, 439/2/52, 439/3/52, 439/4/52 und 439/6/52 zur Hand zu nehmen. Nr. 439/5/52 ist zurückgezogen. Wir legen der Abstimmung die BR-Drucks. Nr. 439/1/52 zugrunde. Ich rufe paragraphenweise auf und darf wohl feststellen, daß zugestimmt wird, wenn kein Widerspruch erfolgt und keine anderen Anträge dazu gestellt sind.

Art. I Nr. 1 zu § 7 Abs. 2 b! — So beschlossen!

Art. I Nr. 2 zu § 13 a. Wenn ich die Sachlage im Augenblick richtig übersehe, ist der **Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 439/4/52**, den § 13 a neu zu fassen, der weitestgehende. Wenn er angenommen wird, entfallen alle anderen zu diesem Paragraphen gestellten Anträge. Wer dem Antrage des Landes Nordrhein-Westfalen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist **abgelehnt**.

Wir kehren zurück zur BR-Drucks. Nr. 439/1/52 und kommen zunächst zu dem **Antrage des Wohnungs- und des Flüchtlingsausschusses, in § 13 a Abs. 1 Satz 1** die Worte von „und zwar“ bis einschließlich „hinausgehen“ zu streichen. — Zustimmung!

(Minister Zietsch: Nein!)

— Gegen die Stimmen Bayerns **angenommen!**

(Dr. Spiecker: Ich bin selbstverständlich auch dagegen!)

(B) **ZIETSCH** (Bayern): Wir würden vielleicht zweckmäßigerweise jetzt den Vorschlag des Finanzausschusses zu § 13 a Abs. 1 vorwegnehmen. Wenn er angenommen wird, sind damit alle anderen Anträge erledigt.

Vizepräsident **KOPF**: Aber der weitergehende Antrag, Herr Kollege Zietsch, ist der Antrag des Wohnungs- und des Flüchtlingsausschusses unter Nr. 5 zu § 13 a Abs. 1 Satz 2, zwischen den Worten „Betrag von“ und den Worten „500 Millionen“ das Wort „mindestens“ einzusetzen. —

Ich glaube, ich darf wie bisher weiter abstimmen lassen.

Antrag des Wohnungsausschusses unter Ziff. 3 zu § 13 a Abs. 1 Satz 2! — Mit Mehrheit **beschlossen!**

Antrag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesens unter Ziff. 4 zu § 13 a Abs. 1 Satz 2, den letzten Halbsatz von „soweit“ bis einschließlich „kann“ zu streichen. Wer ist dagegen? — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist **angenommen**.

Wir kommen zu dem **Antrag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des Flüchtlingsausschusses zu § 13 a Abs. 1 Satz 2**, zwischen den Worten „Betrag von“ und den Worten „500 Millionen“ das Wort „mindestens“ einzusetzen. Ich glaube, das ist der weitestgehende Antrag. Er geht weiter als die Fassung des Finanzausschusses und geht auch weiter als die dann folgenden Anträge. Wer dem Antrage des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, in § 13 a Abs. 1 Satz 2 vor den Worten „500 Millionen“ das Wort „mindestens“ einzusetzen, nicht zustimmen will, den bitte ich, die

Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **An- (C) genommen!**

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident, ich möchte bitten, jetzt auch über die vom Wohnungsausschuß vorgelegte **Erklärung zu § 13 a Abs. 1** abstimmen zu lassen; denn sie soll ja das Wort „mindestens“ positiv ergänzen.

Vizepräsident **KOPF**: Es ist vielleicht nicht zweckmäßig, Herr Senator Nevermann, eine solche Erklärung schon jetzt zu beschließen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Es kann ja nichts schaden! Aber das können wir am Schluß tun.

RENNER (Baden-Württemberg): Bisher hat diesen Antrag noch niemand gestellt. Bis jetzt handelt es sich nur um einen Ausschußantrag. Ausschußanträge müssen immer durch ein Land aufgenommen werden.

(Zuruf: Hamburg hat ihn aufgenommen!)

Vizepräsident **KOPF**: Über diese Erklärung wollen wir im Moment noch nicht abstimmen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Wir können darauf **verzichten**.

Vizepräsident **KOPF**: Durch die Annahme des Antrages des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 ist der **Antrag des Finanzausschusses zu § 13 a Abs. 1 erledigt**.

Wir kommen zu dem **Antrag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu § 13 a, nach Abs. 3 einen neuen Abs. 4 einzufügen**. Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen**. (D)

(Dr. Spiecker: Nicht einstimmig!)

— Nicht einstimmig, sondern mit Mehrheit!

Art. I Nr. 3, Antrag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zu § 14 Abs. 2. Wer diesem Antrag nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Dieser Antrag ist **abgelehnt**.

Antrag des Finanzausschusses zu § 14 Abs. 2, in den Zeilen 1 und 2 die Worte: „soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt“ zu streichen. Wer diesem Antrag nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist **angenommen**.

Es folgt der **Antrag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, in § 14 Abs. 3** die Worte: „die in § 13 a Abs. 1 bezeichneten“ zu streichen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Das ist rein redaktionell, folgt aus der früheren Beschlußfassung.

Vizepräsident **KOPF**: Dieser Antrag entfällt.

ZIETSCH (Bayern): Herr Präsident, es steht noch die Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern aus.

Vizepräsident **KOPF**: Sie haben recht. Über den **Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 439/2/52, Ziff. 1** ist noch zu entscheiden.

LÜBKE (Schleswig-Holstein): Ich bitte um getrennte Abstimmung über Ziff. 1 und 2.

(A) Vizepräsident **KOPF**: Es handelt sich jetzt nur um Ziff. 1 des bayerischen Antrags, nach der in § 14 Abs. 2 die Sätze 4 und 5 neu gefaßt werden sollen. Wer dem bayerischen Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Antrag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, § 14 Abs. 3 einen Satz anzufügen! Ich glaube, der **Antrag des Finanzausschusses, § 14 Abs. 3 zu streichen**, geht weiter. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!**

Damit sind, glaube ich, die **Anträge des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen zu § 14 Abs. 3 erledigt**.

Wir kommen zu den Anträgen zu § 14 Abs. 5. Am weitesten geht wohl der **Antrag des Finanzausschusses, Absatz 5 zu streichen**. Wer dem Finanzausschuß folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag des Finanzausschusses ist **angenommen**. Damit entfällt der Vorschlag des Wohnungsausschusses.

Zu § 14 Abs. 6 liegt der **Antrag des Wohnungsausschusses vor, Satz 2 anders beginnen zu lassen**.

(Zurufe.)

— Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlägt vor, Satz 2 folgendermaßen beginnen zu lassen:

Der Bundesminister für Wohnungsbau ist ermächtigt, im Rahmen des Absatzes 3 den Beitrag für die Durchführung von Aufgaben ...

(B) Der **Antrag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen, den zweiten Satz von „der Bundesminister“ bis einschließlich „hinausgehen“ zu streichen**, geht weiter. Wir stimmen also über diesen weitergehenden Antrag ab: Wer ihm zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist **abgelehnt**. Wer dem **Antrage des Wohnungsausschusses** zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen!**

Wir gehen über zu Art. I Nr. 4. Der **Antrag des Finanzausschusses, § 14 a Abs. 2 zu streichen**, deckt sich mit dem Antrag des Rechtsausschusses.

RENNER (Baden-Württemberg): Nein, es besteht ein Unterschied. Der Finanzausschuß will den ganzen Abs. 2 des § 14 a streichen, der Rechtsausschuß § 14 a Abs. 2 b. Der Antrag des Finanzausschusses geht also weiter. Es muß getrennt abgestimmt werden.

Vizepräsident **KOPF**: Sie haben recht. Wer dem **Antrage des Finanzausschusses, den ganzen Abs. 2 zu streichen**, zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist **angenommen**. Damit ist der **Antrag des Rechtsausschusses erledigt**, ebenso der **Antrag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen zu § 14 a Abs. 2 b**.

Art. I Nr. 5! Zu § 15 liegt ein **Antrag des Ausschusses für Flüchtlingsfragen vor**.

(Zurufe: Wir lehnen ab!)

Mit Mehrheit **angenommen!**

Nun kommen die Anträge zu Art. I Nr. 6, § 16. Zu § 16 Abs. 1 liegt ein **Antrag des Ausschusses für**

Wiederaufbau und Wohnungswesen vor. Wer ihm (C) nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — **Angenommen! Antrag des Wohnungsausschusses zu § 16 Abs. 2**. — Ebenfalls **angenommen!**

Die Absätze 3, 4 und 5 des § 16 sollen nach dem **Antrage des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen gestrichen** werden. Dieser Antrag geht weiter als die Anträge des Finanzausschusses, in Abs. 3 die Sätze 2 und 3 und Abs. 5 zu streichen. Wer entsprechend dem **Antrage des Wohnungsausschusses die Absätze 3, 4 und 5 streichen will**, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist **angenommen**. Damit sind die anderen Anträge zu diesen Absätzen **erledigt**.

§ 16 Abs. 6! Ich glaube, daß der **Antrag des Rechtsausschusses eine Ergänzung zu dem Antrage des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen ist**.

RENNER (Baden-Württemberg): Die Anträge widersprechen einander nicht; sie können zusammen behandelt werden.

Vizepräsident **KOPF**: Widerspruch? — Nein! Es ist so beschlossen.

Art. I Nr. 7! Zu § 16 a Abs. 2 liegt ein **Antrag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen vor**. — Kein Widerspruch; es ist so beschlossen.

Art. I Nr. 8. Zu § 17 Abs. 1 liegt ebenfalls ein **Antrag des Wohnungsausschusses vor**.

(Zietsch und Dr. Spiecker: Bitte nach Buchstaben abstimmen!)

— **Buchst. a!** — **Angenommen!** **Buchst. b!** — **Angenommen!** **Buchst. c!** — (D)

(Widerspruch.)

Wer den Antrag unter Buchst. c nicht annehmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. **Buchst. c ist abgelehnt**. — Wer dem **Antrag unter Buchst. d** nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. **Angenommen!** Die übrigen Absätze des § 17 sollen **gestrichen** werden. Ich stelle Annahme dieses Antrages des Wohnungsausschusses fest.

Wir kommen zu Art. I Nr. 9. Dazu liegt der **Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 439/3/52 (neu)** vor. Wir stimmen zunächst über **Ziff. 1 dieses Antrages** ab, die sich auf Art. I Nr. 9 bezieht. Wer diesem Antrag nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. **Angenommen!**

Dann stimmen wir ab über **Ziff. 2 des Antrages des Landes Niedersachsen**, die sich auf Art. I Nr. 10 bezieht. Wer diesem Antrage nicht zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die Minderheit. **Angenommen!** Der Hinweis des Flüchtlingsausschusses zu § 17 a erledigt sich.

Art. I Nr. 10! Der **Antrag des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen, einen § 17 b einzufügen**, ist durch den **Antrag Niedersachsens erledigt**.

Zu § 17 c Abs. 1 (künftig § 17 b Abs. 1) liegt ein **Antrag des Wohnungsausschusses vor**. — **Angenommen**.

Zu § 17 c beantragt der **Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen** ferner, **Abs. 2 zu streichen** — **Angenommen**.

(A) Antrag des Wohnungsausschusses zu § 17 c Abs. 3 (künftig § 17 b Abs. 2)! — Angenommen!

Antrag des Wohnungsausschusses zu § 17 c Abs. 4! — Angenommen! Die übrigen Anträge zu Art. I Nr. 10 sind erledigt.

Art. I Nr. 11. Zu § 21 Buchst. b liegt der Antrag des Wohnungsausschusses vor, Abs. 2 zu streichen. — Angenommen!

Art. I Nr. 12, § 22 Buchst. c! — Angenommen! Hierzu haben wir noch über Ziff. 2 des Antrages des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 439/2/52 abzustimmen, hinter Buchstaben c einen Buchstaben d einzufügen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Mit Mehrheit angenommen.

Art. I Nr. 13, Antrag des Wohnungsausschusses zu § 27 Abs. 1. — Angenommen.

Art. I Nr. 14, Anträge des Wohnungsausschusses und des Rechtsausschusses zu § 28 a. Die weitestgehende Fassung ist die des Rechtsausschusses. Wer diese Fassung nicht annimmt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Mit Mehrheit angenommen. — Damit entfällt der Antrag des Wohnungsausschusses. Antrag des Wohnungsausschusses zu § 28 a Buchst. a. — Angenommen! Antrag des Wohnungsausschusses zu § 28 a Buchst. b. — Angenommen!

Art. II! Zu Art. II Abs. 1 liegen zwei Anträge des Wohnungsausschusses vor. Wir können, glaube ich, über beide im ganzen abstimmen. — Angenommen!

Nach Art. II soll, wie der Wohnungsausschuß beantragt, ein neuer Artikel eingefügt werden. — Angenommen!

Hierzu wird vom Wohnungsausschuß Annahme einer Empfehlung an die Bundesregierung vorgeschlagen. — Sie ist angenommen.

(B) Art. IV (künftiger Art. V) beantragt der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen neu zu fassen. — Angenommen!

Sollten sich Unstimmigkeiten in der Paragraphenfolge ergeben, so werden Sie wohl den Präsidenten ermächtigen, diese Unstimmigkeiten zu beseitigen.

(Zustimmung.)

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Ich darf erklären, daß der Hamburger Antrag auf BR-Drucks. Nr. 439/6/52 durch die Annahme des niedersächsischen Antrags erledigt ist.

Dr. DANCKWERTS (Niedersachsen): Die Begründung des Hamburger Antrags kann aber doch wohl verwertet werden.

Vizepräsident KOPF: Ja! — Das Gesetz halten wir für zustimmungsbedürftig. Bei der Notifizierung werden wir das zum Ausdruck bringen. Im übrigen haben wir mit Ausnahme der eben beschlossenen Änderungen keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Herabsetzung der Quote der in Berlin verbleibenden notaufgenommenen politischen Flüchtlinge von 20. v.H. auf 5 v.H. (Antrag des Landes Berlin) (BR-Drucks. Nr. 445/52).

WOLTERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In den eingehenden Beratungen über das Problem der illegalen Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hat sich der

Ausschuß für Flüchtlingsfragen mit der in Berlin (C) aufgetretenen Stauung der abgewiesenen Grenzgänger befaßt. Das Land Berlin hat mit BR-Drucks. Nr. 445/52 den Antrag gestellt, die nach einer früheren Vereinbarung von Berlin aufzunehmende Quote dieser Zuwanderer von bisher 20% auf 5% herabzusetzen. Die Ermächtigung des Bundesrates zur Festlegung des Schlüssels ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 11. Juni 1951. Die Entlastung der Stadt Berlin ist eine Notwendigkeit. Durch die Vorgänge an der Zonengrenze ergaben sich wesentliche Verschiebungen im Anlauf der Notaufnahmelager Uelzen, Gießen und Berlin. Während zur Zeit in Uelzen 3,3 und in Gießen 2,7% Sowjetzonenflüchtlinge die Notaufnahme beantragen, hat sich der Zustrom in Berlin auf 94% erhöht. Erwiesen ist, daß eine große Zahl der abgewiesenen illegalen Grenzgänger in Berlin verbleibt und dort Hilfe beansprucht. Würde die Verpflichtung, 20% der Notaufgenommenen selbst zu übernehmen, nicht gemildert, so würde die unerläßliche Entspannung nicht erreicht. Mit Rücksicht auf die Änderung des Verteilungsplanes zum 1. Januar 1953 hat der federführende Ausschuß des Bundesrates zunächst nur eine Senkung von 20 auf 10% empfohlen. Eine weitere Erleichterung liegt jedoch darin, daß sich an der Übernahme der Jugendlichen durch die Länder nichts ändern soll.

Ich empfehle, diesem Vorschlag — Herabsetzung der Quote von 20% auf 10% — zuzustimmen. Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen wird sofort Beratungen aufnehmen, in welcher Weise der mit dem 31. Dezember dieses Jahres ablaufende sogenannte Uelzener Schlüssel neu festgesetzt werden soll, so daß die Notlage Berlins dabei nochmals eine entsprechende Würdigung finden wird. Der Bundesrat wird sich damit in seiner letzten Sitzung vor den Weihnachtsferien zu befassen haben. (D)

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Im Hinblick auf die Zusage, daß der Schlüssel bis zum 1. Januar neu festgesetzt werden soll, möchte ich keinen anderen Antrag stellen, als er in BR-Drucks. Nr. 449/1/52 vorliegt. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Stadt Berlin unbedingt eine weitere Entlastung erfahren muß. Im Oktober sind über 94% der Flüchtlinge — 15 000 Menschen — aufgenommen worden. Der bisherige Flüchtlingsstrom hat sich in einer Weise verlagert, daß nur 5% der anerkannten Flüchtlinge in Berlin verbleiben können. Aber wir wollen hoffen, daß die neue Quote Berlin Entlastung bringt.

Vizepräsident KOPF: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir folgen dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters.

Ich rufe Punkt 23 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. 6. 1949 (BR-Drucks. Nr. 456/52).

Es handelt sich um ein Gesetz, das vom Vermittlungsausschuß zurückkommt. Es ist Ihnen bekannt, daß das Gesetz gestern vom Bundestag beschlossen worden ist. Ich darf wohl annehmen, daß kein Widerspruch erfolgt.

(Zuruf des Ministers Zietsch.)

(A) — Sie meinen die EntschlieÙung!

(Zietsch: Ja!)

Aber mit der Annahme sind Sie einverstanden?

(Zietsch: Jawohl!)

Ich komme gleich auf die EntschlieÙung zurück. Zunächst darf ich feststellen, daß wir uns dem **Beschluß des Bundestages anschließen**.

Wir kommen nun zur **Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 456/1/52**. Hat jemand etwas gegen diese EntschlieÙung einzuwenden?

Dr. KLEIN (Berlin): Sie steht im Widerspruch zu den Feststellungen des Bundesrats selbst, in denen von einer Kompetenz des Bundes die Rede ist. Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuß angerufen und im Anrufungsschreiben zum Ausdruck gebracht, daß eine **ungeschriebene Bundeskompetenz** angenommen werden könne, während das Land Bayern beantragt, zu beschließen, aus der Zustimmung des Bundesrats zu dem vorliegenden Gesetzentwurf könne nicht gefolgert werden, daß der Bundesrat eine Verwaltungszuständigkeit der Bundes für die Durchführung von Wahlen zum Bundestag anerkenne. Ich würde vorschlagen, diese EntschlieÙung nicht anzunehmen, sondern es bei dem Beschluß des Vermittlungsausschusses zu belassen, ohne daß wir weiter Stellung nehmen.

ZIETSCH (Bayern): Hohes Haus! Bei der seinerzeitigen Beschlußfassung der Bundesrats ist diese **Frage eben offen geblieben**. Da nun das Gesetz vom Bundestag zurückgekommen ist, aber nur ein Teil der Streichungen vorgenommen worden ist, die der Bundesrat empfohlen hat, haben wir von Bayern aus es für notwendig gehalten, zur Klarstellung diese EntschlieÙung dem Hohen Haus zur Entscheidung vorzulegen. In ihr wird das ausdrücklich festgestellt, was damals zwar unsere Meinung war, was der Bundesrat aber noch nicht deutlich zum Ausdruck gebracht hat, in der Annahme, die Sache erledige sich von selbst. Ich darf bitten, der EntschlieÙung, in der zum Ausdruck kommt, was wohl einhellige Meinung des Bundesrats sein sollte, zuzustimmen.

Vizepräsident KOPF: Wer der EntschlieÙung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; die **EntschlieÙung ist angenommen**.

Es folgt Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) (BR-Drucks. Nr. 457/52).

Auch hier handelt es sich um ein Gesetz, daß vom Vermittlungsausschuß zurückgekommen ist. Es ist im Bundestag bereits verabschiedet worden. Ich darf feststellen, daß **keine Einwendungen** erhoben werden. Wir haben also beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz)

(Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen) (C)
(BR.-Drucks. Nr. 421/52).

RENNER (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Der Gesetzentwurf wurde in der letzten Bundesratssitzung dem Rechtsausschuß zur Überprüfung zweier Rechtsfragen überwiesen. Einmal sollte geprüft werden, ob der vom Agrarausschuß in BR-Drucks. Nr. 421/1/52 zu § 1 vorgeschlagene Zusatz: „Hierdurch wird die Rechtsgültigkeit der auf Grund des § 10 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnungen nicht berührt“ erforderlich oder doch wenigstens zur Klarstellung wünschenswert ist. Zum anderen sollte untersucht werden, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Zu der ersten Frage wurde bereits in der letzten Bundesratssitzung ausgeführt, daß der vom Agrarausschuß vorgeschlagene **Satz 2 des § 1 überflüssig** ist, da es einem allgemeinen Rechtsgrundsatz entspricht, daß Verordnungen auch dann fortbestehen, wenn die gesetzliche Ermächtigung, auf der sie beruhen, später wegfällt. Der Rechtsausschuß hat sich dieser Auffassung einstimmig angeschlossen. Überflüssiges sollte nicht in ein Gesetz aufgenommen werden. Dies gilt um so mehr, als aus der Aufnahme einer solchen Bestimmung gerade in diesem Gesetz und dem Weglassen einer entsprechenden Klausel in früheren oder künftigen Gesetzen falsche Schlüsse über den Fortbestand von Rechtsverordnungen gezogen werden könnten.

Die Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** des Gesetzes wurde vom Rechtsausschuß bejaht. Der Rechtsausschuß ist in seiner seitherigen Praxis davon ausgegangen, daß nicht nur die Änderung derjenigen Gesetze der Zustimmung des Bundesrats bedarf, denen der Bundesrat selbst zugestimmt hat, sondern auch die Änderung solcher Gesetze, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen wurden, jedoch nach den Vorschriften des Grundgesetzes Zustimmungsgesetze wären, wenn sie heute erlassen würden. Der letztere Fall ist hier gegeben. Das Tierzuchtgesetz wurde vom Wirtschaftsrat erlassen. Würde es heute ergehen, so bedürfte es nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrats, da in ihm das Verwaltungsverfahren der Länder geregelt wird. Ob diese Rechtsansicht bezüglich der sogenannten „vorkonstitutionellen Gesetze“ revidiert werden kann, wird der Rechtsausschuß in nächster Zeit eingehend erörtern. Im vorliegenden Falle sah er keine Veranlassung, von seiner seither ständig vertretenen Auffassung abzugehen.

Schließlich darf ich noch anmerken, daß nach Ansicht des Rechtsausschusses durch die vorgesehene Streichung des § 10 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes für die Länder der Weg freigegeben wird, in **eigener Zuständigkeit** die dort angesprochene Materie gesetzlich zu regeln. Das ist ja das eigentliche Anliegen, das der Gesetzentwurf verfolgt.

Namens des Agrarausschusses schlage ich Ihnen daher vor, die Empfehlung des Agrarausschusses auf BR-Drucksache Nr. 421/1/52 nicht zu übernehmen, den **Gesetzentwurf also in seiner ursprünglichen Fassung einzubringen** und durch entsprechende **Änderung der Eingangsformel** klarzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Die **Begründung** zu dem Entwurf, die der Agrarausschuß in der genannten Drucksache neu gefaßt hat, wird — allerdings ohne den letzten Absatz — zweckmäßigerweise übernommen und

(A) an die Stelle der ursprünglichen Begründung gesetzt.

Ich darf, Herr Präsident, gleichzeitig namens meines Landes beantragen, dem Gesetz die Zustimmung zu verweigern. Nach unserer Auffassung besteht keine Notwendigkeit, ein solches Gesetz zu erlassen.

Vizepräsident **KOPF**: Es liegen zwei Anträge vor. Das Land Baden-Württemberg beantragt, dem Gesetz die Zustimmung zu verweigern. Wer die Zustimmung verweigern will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Abgelehnt gegen die Stimmen des Landes Baden-Württemberg!

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Vorschlag des Agrarausschusses auf BR-Drucks. Nr. 421/1/52. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, ihm nicht zu folgen, sondern es bei der ursprünglichen Fassung zu belassen, jedoch die Begründung, die der Agrarausschuß gegeben hat, zu übernehmen.

(Dr. Spiecker: Den ersten Teil der Begründung!)

Wer dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters in diesem Sinne folgen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; wir haben so beschlossen.

Meine Herren! Wir müssen noch einmal zu Punkt 6 der Tagesordnung zurückkehren:

Vorschlag des Bundesrats für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BR-Drucks. Nr. 431/52).

(B) Ich habe inzwischen einen Brief des Herrn Bundesverkehrsministers bekommen, den ich Ihnen zur Kenntnis bringen darf. Vielleicht sehen wir uns noch genötigt, einen Beschluß zu fassen.

Dr. **PFITZER**, Direktor des Bundesrates: Das Plenum hat heute früh die Wahl der Mitglieder für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt von der Tagesordnung abgesetzt und die Angelegenheit an den Verkehrsausschuß zurückverwiesen. Dazu hat der Herr Bundesverkehrsminister dem Herrn Präsidenten soeben einen Brief geschrieben, in dem er darum bittet, zu berücksichtigen, daß der Verwaltungsrat der Bundesanstalt bereits für Montag, den 24. November, nach Hamburg zu einer ersten konstituierenden Sitzung einberufen worden ist, da anzunehmen war, daß nach dem Abschluß der Verhandlungen im Verkehrsausschuß des Bundesrates die Wahl der Mitglieder, die der Bundesrat vorzuschlagen hat, heute vorgenommen werden könnte. Der Herr Verkehrsminister führt dann aus, daß durch eine Verschiebung dieser Sitzung eine erhebliche Verzögerung im Aufbau der Bundesanstalt

eintreten würde. Insbesondere sollte der Verwaltungsrat sich nicht nur konstituieren, sondern er sollte auch schon in dieser ersten Sitzung den Leiter der Bundesanstalt, die sofort mit dem Aufbau beginnen muß, bestimmen, damit die Anstalt in der Lage ist, ihre Tätigkeit am 1. Januar 1953 aufzunehmen. Der Herr Bundesminister schließt mit den Worten:

Ich darf mir daher die ergebene Bitte erlauben, daß doch vielleicht versucht werde, während der heutigen Tagung den Verkehrsausschuß zu einer Sitzung zusammenzuberufen oder, wenn das nicht möglich sein sollte, durch Abstimmung im Bundesrat die Angelegenheit zur Erledigung zu bringen, damit nicht der Bundesrat die Verantwortung für die Verzögerung auf sich nehmen muß.

LÜBKE (Schleswig-Holstein): Der Punkt ist von der Tagesordnung abgesetzt. Ich widerspreche dem Antrag.

RENNER (Baden-Württemberg): Meine Herren! Das Güterkraftverkehrsgesetz ist so lange verzögert worden, daß mir das Verlangen oder das Ersuchen des Herrn Bundesverkehrsministers gerechtfertigt erscheint. Es wird jetzt wieder mindestens um drei Wochen, wenn nicht um vier Wochen verzögert. Die Zustände auf der Straße sind so, daß man eine weitere Verzögerung, auch um Wochen, nicht rechtfertigen kann.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht?

(Lübke: Ich habe widersprochen!)

Wir haben beschlossen, diesen Punkt von der Tagesordnung abzusetzen. Ich kann ihn nicht wieder auf die Tagesordnung setzen, wenn ein Land widerspricht. Nur bei Einstimmigkeit wäre ich dazu in der Lage. Ist das richtig? — Es scheint mir richtig zu sein.

Dr. **DANCKWERTS** (Niedersachsen): Kann man nicht die Stelle eines Mitglieds offen lassen, die dann später besetzt werden könnte?

Vizepräsident **KOPF**: Ich bin der Meinung, daß der Punkt nicht mehr auf der Tagesordnung steht. Um ihn wieder auf die Tagesordnung setzen zu können, bedarf es nach der Geschäftsordnung der Zustimmung aller. Da ein Land widersprochen hat, sehe ich mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, nochmals in eine Verhandlung einzutreten.

Die nächste Sitzung findet am Freitag, dem 5. Dezember, vormittags 10 Uhr statt.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 14.08 Uhr.)